

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

69. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 10. Dezember 2015

Nummer 21

INHALT

Tag		Seite
7. 12. 2015	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen	340
1. 12. 2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzbehörden	341
2. 12. 2015	Neubekanntmachung der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr)	350
4. 12. 2015	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung	367

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten
an öffentlichen Schulen

Vom 7. Dezember 2015

Aufgrund des § 60 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen vom 14. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90), wird wie folgt geändert:

1. Die Änderungen durch

- a) Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a und b und Nr. 6 der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen vom 4. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 150) und
- b) Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen vom 14. August 2014 (Nds. GVBl. S. 240)

werden aufgehoben.

2. Nach § 6 wird der folgende § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Arbeitszeitkonten für bestimmte Lehrkräfte

(1) ¹Für Lehrkräfte, die im Schuljahr 2014/2015 vollzeitbeschäftigt waren und im Zeitraum der Vollzeitbeschäftigung

1. an einem Gymnasium, einem Abendgymnasium, einem Kolleg oder einer Seefahrtsschule,
2. an einer Oberschule überwiegend im gymnasialen Angebot oder
3. an einer Kooperativen Gesamtschule überwiegend im gymnasialen Zweig

unterrichtet haben, werden die Unterrichtsstunden, die sie im Schuljahr 2014/2015 über die Unterrichtsverpflichtung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 hinaus erteilt haben, auf einem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben. ²Satz 1 gilt entsprechend für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen, die im Schuljahr 2014/2015 vollzeitbeschäftigt waren und die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 erfüllt haben.

(2) ¹Für das Schuljahr 2015/2016 kann die Landesschulbehörde auf Antrag einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft, die im Schuljahr 2015/2016 entsprechend Absatz 1 Satz 1 unterrichtet, und einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 bewilligen, über die Unterrichtsverpflichtung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 hinaus wöchentlich eine zusätzliche Unterrichtsstunde zu erteilen. ²Diese zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden werden auf dem Arbeitszeitkonto nach Absatz 1 gutgeschrieben. ³Satz 1 gilt nicht für Lehrkräfte, die zum 1. Februar 2016 in den Ruhestand treten, und nicht für Lehrkräfte, denen nach § 6 Abs. 2 bereits eine zusätzliche Unterrichtserteilung in Höhe von drei Unterrichtsstunden über die Regelstundenzahl hinaus bewilligt worden ist.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 gutgeschriebenen Unterrichtsstunden werden auf Antrag der Lehrkraft auf ein Arbeitszeitkonto nach § 5 oder 6 übertragen.

(4) ¹Beginn und Dauer der Ausgleichsphase für die nach den Absätzen 1 und 2 gutgeschriebenen Unterrichtsstunden werden von der Landesschulbehörde auf Antrag der Lehrkraft festgelegt. ²Der Beginn der Ausgleichsphase kann frühestens für das Schuljahr 2016/2017 beantragt werden. ³Im Schuljahr 2016/2017 kann höchstens eine Unterrichtsstunde wöchentlich und ab dem Schuljahr 2017/2018 können je Schuljahr bis zu zwei Unterrichtsstunden wöchentlich ausgeglichen werden. ⁴Lehrkräfte, die im Jahr 2016 in den Ruhestand treten, können beantragen, dass die Ausgleichsphase abweichend von Satz 2 im Schuljahr 2015/2016 beginnt.

(5) ¹Auf Antrag der Lehrkraft sind die nach den Absätzen 1 und 2 gutgeschriebenen Unterrichtsstunden durch eine Ausgleichszahlung auszugleichen. ²§ 5 Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend. ³Der Antrag ist bis zum 31. Januar 2016 bei der Landesschulbehörde zu stellen. ⁴Die Ausgleichszahlung kann nur für die gesamten nach den Absätzen 1 und 2 gutgeschriebenen Unterrichtsstunden beantragt werden. ⁵Auf Antrag der Lehrkraft kann die Zahlung auf zwei Termine in aufeinanderfolgenden Jahren aufgeteilt werden.“

3. In § 7 werden die Worte „verpflichtenden oder freiwilligen Arbeitszeitkontos“ durch die Worte „Arbeitszeitkontos nach den §§ 5 bis 6 a“ ersetzt.

4. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„§ 6 a ist auch für teilzeitbeschäftigte Schulleiterinnen und Schulleiter entsprechend anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, dass für die Höhe der Ausgleichszahlung nach § 6 a Abs. 5 der § 5 Abs. 4 Satz 6 entsprechend gilt.“

5. In der Anlage 2 (zu § 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1) wird Tabelle 5 wie folgt geändert:

a) In der Spalte 2 werden der Zahl „15,5“ das Fußnotenzeichen „³“ und der Zahl „15,0“ das Fußnotenzeichen „⁴“ angefügt.

b) Es werden die folgenden Fußnoten 3 und 4 angefügt:

„³ Die Unterrichtsverpflichtung vermindert sich an Ganztagschulen um eine Stunde.

„⁴ Die Unterrichtsverpflichtung vermindert sich an Ganztagschulen um 0,5 Stunden.“

Artikel 2

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt

1. Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a mit Wirkung vom 1. August 2014 und

2. Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 5 mit Wirkung vom 1. September 2014

in Kraft.

Hannover, den 7. Dezember 2015

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Heiligenstadt

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten der Finanzbehörden**

Vom 1. Dezember 2015

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834),
2. des § 387 Abs. 2 Sätze 1 und 2, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2, der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834), insgesamt auch in Verbindung mit
 - § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318),
 - § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042),
 - § 29 a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748),
 - § 96 Abs. 7 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834)

und

3. des § 387 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Abgabenordnung in Verbindung mit
 - § 20 des Berlinförderungsgesetzes,
 - § 15 Abs. 2 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042),
 - § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779),
 - § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3603),
 - § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 in der Fassung vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2961),

- § 14 des Investitionszulagengesetzes 2007 in der Fassung vom 23. Februar 2007 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350),
- § 15 des Investitionszulagengesetzes 2010 vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950),
- § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1557), zuletzt geändert durch Artikel 128 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
- § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834),

jeweils in Verbindung mit § 2 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 304), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzbehörden vom 14. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „Finanzkassen“ durch das Wort „Finanzämtern“ ersetzt.
 - b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Buchführung über Zahlungen, die im Wege des automatisierten Lastschriftverfahrens oder eines anderen Verfahrens des Zahlungs- und Überweisungsverkehrs geleistet werden,“.
 - c) In Nummer 7 werden die Worte „oder durch Überweisung von Schecks“ gestrichen.
2. In § 3 Nr. 5 werden die Zahl „350 000“ durch die Zahl „500 000“ und die Zahl „250 000“ durch die Zahl „400 000“ ersetzt.
3. Die Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1) und die Anlage 2 (zu § 3) erhalten die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Hannover, den 1. Dezember 2015

Niedersächsisches Finanzministerium

Schneider

Minister

**Sachliche und örtliche Zuständigkeiten
von Finanzämtern im Besteuerungsverfahren
für die Bezirke anderer Finanzämter —
mit Ausnahme der Vollstreckung in bewegliche Sachen
durch ihre Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten —**

Nr. Finanzamt	sachlich zuständig für	örtlich zuständig für die Bezirke der folgenden anderen Finanzämter
1 Aurich	Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer	Emden Leer (Ostfriesland) Norden Wittmund
2 Bad Bentheim	Besteuerung grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung (§ 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes)	alle niedersächsischen Finanzämter
3 Braunschweig- Altewiekring	Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer	Braunschweig-Wilhelmstraße Goslar Helmstedt Peine Wolfenbüttel
	Besteuerung der Steuerpflichtigen (auch Personengesellschaften) mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft — mit Ausnahme der Einheitsbewertung des Grundbesitzes —, soweit nicht diese Einkünfte ausschließlich von einem anderen als dem Finanzamt Braunschweig-Wilhelmstraße gesondert festgestellt werden	Braunschweig-Wilhelmstraße
	Außenprüfung bei Steuerpflichtigen, die einen land- und forstwirt- schaftlichen Betrieb oder einen gewerblichen Betrieb des Garten- und Landschaftsbaus unterhalten oder eine Jagd, Gärtnerei, Tier- haltung oder Biogasanlage gewerblich betreiben; die Zuständigkeit der Finanzämter für Großbetriebsprüfung bleibt unberührt	Braunschweig-Wilhelmstraße Gifhorn Goslar Helmstedt Peine Wolfenbüttel
4 Braunschweig- Wilhelmstraße	Besteuerung der Unternehmensträger von Zuckerfabriken und Zuckervertriebsgesellschaften	alle niedersächsischen Finanzämter
	Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern, die 100 oder mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen	Braunschweig-Altewiekring Gifhorn Helmstedt Peine Wolfenbüttel
5 Hameln	Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern, die 100 oder mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen	Alfeld (Leine) Hildesheim Holzminden Stadthagen
6 Hannover-Land I	Besteuerung der Steuerpflichtigen (auch Personengesellschaften) mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft — mit Ausnahme der Einheitsbewertung des Grundbesitzes —, soweit nicht diese Einkünfte ausschließlich von anderen als den Finanzämtern Hannover-Mitte, Hannover-Nord und Hannover-Süd gesondert festgestellt werden	Hannover-Mitte Hannover-Nord Hannover-Süd
	Außenprüfung bei Steuerpflichtigen, die einen land- und forstwirt- schaftlichen Betrieb oder einen gewerblichen Betrieb des Garten- und Landschaftsbaus unterhalten oder eine Jagd, Gärtnerei, Tier- haltung oder Biogasanlage gewerblich betreiben; die Zuständigkeit der Finanzämter für Großbetriebsprüfung bleibt unberührt	Burgdorf Hameln Hannover-Land II Hannover-Mitte Hannover-Nord Hannover-Süd Stadthagen
7 Hannover-Mitte	Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer	Burgdorf Hameln Hannover-Land I Hannover-Land II Hannover-Nord Hannover-Süd Nienburg (Weser) Sulingen Syke Stadthagen

Nr. Finanzamt	sachlich zuständig für	örtlich zuständig für die Bezirke der folgenden anderen Finanzämter
	Besteuerung der Reisegewerbetreibenden	Hannover-Nord Hannover-Süd
	Bearbeitung von ELSTER Steuerkontoabfragen, soweit nicht in den Vollmachten zur Steuerkontoabfrage die Berufsträger-User-ID der bevollmächtigten Steuerberaterin oder des bevollmächtigten Steuerberaters genannt werden.	alle niedersächsischen Finanzämter
8 Hannover-Nord	Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften mit Ausnahme des Steuerabzugs von Aufsichtsratsvergütungen, soweit nicht nach § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für das Steuerabzugs- und Veranlagungsverfahren auf das Bundeszentralamt für Steuern und zur Regelung verschiedener Anwendungszeitpunkte vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1679) das Bundeszentralamt für Steuern zuständig ist	Alfeld (Leine) Bad Gandersheim Braunschweig-Altewiekring Braunschweig-Wilhelmstraße Buchholz in der Nordheide Burgdorf Celle Cuxhaven Gifhorn Goslar Göttingen Hameln Hannover-Land I Hannover-Land II Hannover-Mitte Hannover-Süd Helmstedt Herzberg am Harz Hildesheim Holzminden Lüchow Lüneburg Nienburg (Weser) Northeim Osterholz-Scharmbeck Peine Rotenburg (Wümme) Soltau Stade Stadthagen Sulingen Syke Uelzen Verden (Aller) Wesermünde Winsen (Luhe) Wolfenbüttel Zeven
	Besteuerung — der Körperschaften, — der Besitzunternehmen anderer Rechtsform (insbesondere gewerbliche Einzelunternehmen und Personengesellschaften) bei Betriebsaufspaltungen, — der Gesellschaften in der Form der GmbH & Co. KG, der AG & Co. KG, einer sonstigen Personengesellschaft oder Gemeinschaft, soweit diese durch eine zugehörige Körperschaft geleitet oder beherrscht wird oder mit ihr wirtschaftlich eng verbunden ist, und der atypischen stillen Gesellschaft sowie der daran maßgeblich beteiligten Gesellschafterinnen und Gesellschafter, — der Organträger im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes in der Rechtsform des Einzelunternehmens oder der Personengesellschaft, auch hinsichtlich der Verwaltung der Lohnsteuer, der Kapitalertragsteuer und des Steuerabzugs von Aufsichtsratsvergütungen	Hannover-Mitte Hannover-Süd
	Besteuerung der beschränkt Steuerpflichtigen	Hannover-Mitte Hannover-Süd

Nr. Finanzamt	sachlich zuständig für	örtlich zuständig für die Bezirke der folgenden anderen Finanzämter
	Rennwett-, Lotterie- und Sportwettensteuer Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern, die 100 oder mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen	alle niedersächsischen Finanzämter Hannover-Land I Hannover-Land II Hannover-Mitte Hannover-Süd
9	Hannover-Süd Grunderwerbsteuer, Einheitsbewertung des Grundbesitzes	Hannover-Mitte Hannover-Nord
10	Herzberg am Harz Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern, die 100 oder mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen	Bad Gandersheim Göttingen Goslar Northeim
11	Hildesheim Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer	Alfeld (Leine) Bad Gandersheim Göttingen Herzberg am Harz Holzminden Northeim
	Außenprüfung bei Steuerpflichtigen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einen gewerblichen Betrieb des Garten- und Landschaftsbaus unterhalten oder eine Jagd, Gärtnerei, Tierhaltung oder Biogasanlage gewerblich betreiben; die Zuständigkeit der Finanzämter für Großbetriebsprüfung bleibt unberührt	Alfeld (Leine) Holzminden
12	Leer (Ostfriesland) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern, die 100 oder mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen	Aurich Emden Norden Wilhelmshaven Wittmund
	Beiträge für die Landwirtschaftskammer von Betrieben der Küstenfischerei oder der kleinen Hochseefischerei	alle niedersächsischen Finanzämter
13	Lingen (Ems) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern, die 100 oder mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen	Bad Bentheim Papenburg Quakenbrück
	Außenprüfung bei Steuerpflichtigen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einen gewerblichen Betrieb des Garten- und Landschaftsbaus unterhalten oder eine Jagd, Gärtnerei, Tierhaltung oder Biogasanlage gewerblich betreiben; die Zuständigkeit der Finanzämter für Großbetriebsprüfung bleibt unberührt	Bad Bentheim Papenburg Quakenbrück
14	Lüneburg Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer	Buchholz in der Nordheide Celle Gifhorn Lüchow Soltau Uelzen Winsen (Luhe)
15	Nienburg (Weser) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern, die 100 oder mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen	Burgdorf Sulingen Syke
16	Northeim Außenprüfung bei Steuerpflichtigen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einen gewerblichen Betrieb des Garten- und Landschaftsbaus unterhalten oder eine Jagd, Gärtnerei, Tierhaltung oder Biogasanlage gewerblich betreiben; die Zuständigkeit der Finanzämter für Großbetriebsprüfung bleibt unberührt	Bad Gandersheim Göttingen Herzberg am Harz
17	Oldenburg (Oldenburg) Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer	Cloppenburg Delmenhorst Nordenham Vechta Westerstede Wilhelmshaven
	Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern, die 100 oder mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen	Cloppenburg Delmenhorst Nordenham Westerstede
	Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften mit Ausnahme des Steuerabzugs von Aufsichtsratsvergütungen, soweit nicht nach § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für das Steuerabzugs- und Veranlagungsverfahren auf das Bundeszentralamt für Steuern und zur Regelung verschiedener Anwendungszeitpunkte vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1679) das Bundeszentralamt für Steuern zuständig ist	Aurich Bad Bentheim Cloppenburg Delmenhorst Emden Leer (Ostfriesland) Lingen (Ems)

Nr. Finanzamt	sachlich zuständig für	örtlich zuständig für die Bezirke der folgenden anderen Finanzämter
		Norden Nordenham Osnabrück-Land Osnabrück-Stadt Papenburg Quakenbrück Vechta Westerstede Wilhelmshaven Wittmund
18 Osnabrück-Land	Besteuerung der Steuerpflichtigen (auch Personengesellschaften) mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft — mit Ausnahme der Einheitsbewertung des Grundbesitzes —, soweit nicht diese Einkünfte ausschließlich von einem anderen als dem Finanzamt Osnabrück-Stadt gesondert festgestellt werden	Osnabrück-Stadt
19 Osnabrück-Stadt	Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern, die 100 oder mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer	Osnabrück-Land Vechta Bad Bentheim Lingen (Ems) Osnabrück-Land Papenburg Quakenbrück
20 Rotenburg (Wümme)	Außenprüfung bei Steuerpflichtigen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einen gewerblichen Betrieb des Garten- und Landschaftsbaus unterhalten oder eine Jagd, Gärtnerei, Tierhaltung oder Biogasanlage gewerblich betreiben; die Zuständigkeit der Finanzämter für Großbetriebsprüfung bleibt unberührt	Soltau Verden (Aller) Zeven
21 Soltau	Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern, die 100 oder mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen	Buchholz in der Nordheide Celle Lüchow Lüneburg Uelzen Winsen (Luhe)
22 Stade	Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern, die 100 oder mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen Außenprüfung bei Steuerpflichtigen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einen gewerblichen Betrieb des Garten- und Landschaftsbaus unterhalten oder eine Jagd, Gärtnerei, Tierhaltung oder Biogasanlage gewerblich betreiben; die Zuständigkeit der Finanzämter für Großbetriebsprüfung bleibt unberührt	Cuxhaven Osterholz-Scharmbeck Rotenburg (Wümme) Verden (Aller) Wesermünde Zeven Cuxhaven Osterholz-Scharmbeck Rotenburg (Wümme) Verden (Aller) Wesermünde Zeven Buchholz in der Nordheide Cuxhaven Osterholz-Scharmbeck Wesermünde
23 Syke	Außenprüfung bei Steuerpflichtigen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einen gewerblichen Betrieb des Garten- und Landschaftsbaus unterhalten oder eine Jagd, Gärtnerei, Tierhaltung oder Biogasanlage gewerblich betreiben; die Zuständigkeit der Finanzämter für Großbetriebsprüfung bleibt unberührt.	Nienburg (Weser) Sulingen
24 Uelzen	Außenprüfung bei Steuerpflichtigen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einen gewerblichen Betrieb des Garten- und Landschaftsbaus unterhalten oder eine Jagd, Gärtnerei, Tierhaltung oder Biogasanlage gewerblich betreiben; die Zuständigkeit der Finanzämter für Großbetriebsprüfung bleibt unberührt	Celle Lüchow Lüneburg Winsen (Luhe)
25 Vechta	Außenprüfung bei Steuerpflichtigen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einen gewerblichen Betrieb des Garten- und Landschaftsbaus unterhalten oder eine Jagd, Gärtnerei, Tierhaltung oder Biogasanlage gewerblich betreiben; die Zuständigkeit der Finanzämter für Großbetriebsprüfung bleibt unberührt	Cloppenburg Delmenhorst Osnabrück-Land Osnabrück-Stadt

Nr. Finanzamt	sachlich zuständig für	örtlich zuständig für die Bezirke der folgenden anderen Finanzämter
26 Westerstede	Außenprüfung bei Steuerpflichtigen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einen gewerblichen Betrieb des Garten- und Landschaftsbaus unterhalten oder eine Jagd, Gärtnerei, Tierhaltung oder Biogasanlage gewerblich betreiben; die Zuständigkeit der Finanzämter für Großbetriebsprüfung bleibt unberührt.	Aurich Emden Leer (Ostfriesland) Norden Nordenham Oldenburg (Oldenburg) Wilhelmshaven Wittmund

Sachliche und örtliche Zuständigkeiten der Finanzämter für Großbetriebsprüfung

Nr. Finanzamt für Großbetriebsprüfung	sachlich zuständig für	örtlich zuständig für die Bezirke der folgenden Finanzämter
1 Braunschweig	<p>Außenprüfung</p> <p>— bei Steuerpflichtigen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einen gewerblichen Betrieb des Garten- und Landschaftsbaus unterhalten oder eine Jagd, Gärtnerei, Tierhaltung oder Biogasanlage gewerblich betreiben</p> <p>— im übrigen gewerblichen Bereich ohne das Versicherungsgewerbe</p> <p>— bei Steuerpflichtigen nach § 3 Nr. 8</p>	<p>Bad Gandersheim Braunschweig-Altewiekring Braunschweig-Wilhelmstraße Buchholz in der Nordheide Celle Cuxhaven Gifhorn Goslar Göttingen Helmstedt Herzberg am Harz Lüchow Lüneburg Northeim Osterholz-Scharmbeck Peine Rotenburg (Wümme) Soltau Stade Uelzen Verden (Aller) Wesermünde Winsen (Luhe) Wolfenbüttel Zeven</p> <p>Braunschweig-Altewiekring Braunschweig-Wilhelmstraße Gifhorn Goslar Helmstedt Peine Wolfenbüttel</p>
2 Göttingen	<p>Außenprüfung</p> <p>— im gewerblichen Bereich ohne das Versicherungsgewerbe, gewerblich betriebene Jagden, Gärtnereien, Tierhaltungen und Biogasanlagen sowie gewerbliche Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus</p> <p>— bei Steuerpflichtigen nach § 3 Nr. 8</p>	<p>Alfeld (Leine) Bad Gandersheim Göttingen Herzberg am Harz Hildesheim Holzminden Northeim</p>
3 Hannover	<p>Außenprüfung</p> <p>— im Bereich des Versicherungsgewerbes</p>	<p>Alfeld (Leine) Bad Gandersheim Braunschweig-Altewiekring Braunschweig-Wilhelmstraße Buchholz in der Nordheide Burgdorf Celle Cuxhaven Gifhorn Goslar Göttingen Hameln Hannover-Land I Hannover-Land II Hannover-Mitte Hannover-Nord Hannover-Süd Helmstedt Herzberg am Harz Hildesheim Holzminden Lüchow Lüneburg</p>

Nr. Finanzamt für Großbetriebs- prüfung	sachlich zuständig für	örtlich zuständig für die Bezirke der folgenden Finanzämter
		Nienburg (Weser) Northeim Osterholz-Scharmbeck Peine Rotenburg (Wümme) Soltau Stade Stadthagen Sulingen Syke Uelzen Verden (Aller) Wesermünde Winsen (Luhe) Wolfenbüttel Zeven
	— bei Steuerpflichtigen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einen gewerblichen Betrieb des Garten- und Landschaftsbaus unterhalten oder eine Jagd, Gärtnerei, Tierhaltung oder Biogasanlage gewerblich betreiben	Alfeld (Leine) Burgdorf Hameln Hannover-Land I Hannover-Land II Hannover-Mitte Hannover-Nord Hannover-Süd Hildesheim Holzminden Nienburg (Weser) Stadthagen Sulingen Syke
	— im übrigen gewerblichen Bereich	Burgdorf Hameln
	— bei Steuerpflichtigen nach § 3 Nr. 8	Hannover Land I Hannover Land II Hannover-Mitte Hannover-Nord Hannover-Süd Nienburg (Weser) Stadthagen
4 Oldenburg (Oldenburg)	Außenprüfung	
	— im Bereich des Versicherungsgewerbes	Aurich Bad Bentheim Cloppenburg Delmenhorst Emden Leer (Ostfriesland) Lingen (Ems) Norden Nordenham Oldenburg (Oldenburg) Osnabrück-Land Osnabrück-Stadt Papenburg Quakenbrück Vechta Westerstede Wilhelmshaven Wittmund
	— bei Steuerpflichtigen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einen gewerblichen Betrieb des Garten- und Landschaftsbaus unterhalten oder eine Jagd, Gärtnerei, Tierhaltung oder Biogasanlage gewerblich betreiben	
	— im übrigen gewerblichen Bereich	Aurich Cloppenburg Delmenhorst Emden Leer (Ostfriesland) Norden Nordenham Oldenburg (Oldenburg) Westerstede Wilhelmshaven Wittmund
	— bei Steuerpflichtigen nach § 3 Nr. 8	

Nr. Finanzamt für Großbetriebs- prüfung	sachlich zuständig für	örtlich zuständig für die Bezirke der folgenden Finanzämter
5 Osnabrück	Außenprüfung — im gewerblichen Bereich ohne das Versicherungsgewerbe, gewerblich betriebene Jagden, Gärtnereien, Tierhaltungen und Biogasanlagen sowie gewerbliche Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus — bei Steuerpflichtigen nach § 3 Nr. 8	Bad Bentheim Lingen (Ems) Osnabrück-Land Osnabrück-Stadt Papenburg Quakenbrück Sulingen Syke Vechta
6 Stade	Außenprüfung — im gewerblichen Bereich ohne das Versicherungsgewerbe, gewerblich betriebene Jagden, Gärtnereien, Tierhaltungen und Biogasanlagen sowie gewerbliche Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus — bei Steuerpflichtigen nach § 3 Nr. 8	Buchholz in der Nordheide Celle Cuxhaven Lüchow Lüneburg Osterholz-Scharmbeck Rotenburg (Wümme) Soltau Stade Uelzen Verden (Aller) Wesermünde Winsen (Luhe) Zeven“.

**Neubekanntmachung
der Verordnung über Masterabschlüsse
für Lehrämter in Niedersachsen
(Nds. MasterVO-Lehr)**

Vom 2. Dezember 2015

Aufgrund des Artikels 2 der Verordnung vom 2. November 2015 (Nds. GVBl. S. 295) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen in der seit dem 15. Oktober 2015 geltenden Fassung unter Berücksichtigung

1. der Verordnung vom 8. November 2007 (Nds. GVBl. S. 488),
2. des Artikels 1 der Verordnung vom 28. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 302),
3. des Artikels 2 der Verordnung vom 28. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 302) und
4. der Verordnung vom 2. November 2015 (Nds. GVBl. S. 295)

bekannt gemacht. Die Verordnungen wurden erlassen

zu 1.: aufgrund des § 202 Abs. 1 in Verbindung mit § 268 a des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 444),

zu 2.

und 3.: aufgrund des § 26 Nr. 1 in Verbindung mit § 117 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310),

zu 4.: aufgrund des § 26 Nr. 1 in Verbindung mit § 117 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475).

Hannover, den 2. Dezember 2015

Niedersächsisches Kultusministerium

Heiligenstadt

Ministerin

**Verordnung
über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen
(Nds. MasterVO-Lehr)**

in der Fassung vom 2. Dezember 2015

§ 1

Fachliche Voraussetzungen
für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung erfüllt, wer einen Masterabschluss (Master of Education) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Niedersachsen in einem akkreditierten Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen, das Lehramt an Gymnasien, das Lehramt für Sonderpädagogik oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben und dafür ein Studium abgeschlossen hat, das dieser Verordnung entspricht.

(2) ¹In dem Studium einschließlich der Praxiselemente sind bildungswissenschaftliche Kompetenzen nach der **Anlage 1** sowie fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen nach der **Anlage 2** und dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ vom 16. Oktober 2008 in der jeweils geltenden Fassung (veröffentlicht im Internet unter www.kmk.de), soweit dort Fachprofile für allgemeinbildende Fächer und die Sonderpädagogik sowie für berufliche Fachrichtungen ausgeführt sind, zu erwerben. ²In dem Studium müssen

1. pädagogische und didaktische Basiskompetenzen in den Bereichen
 - a) Heterogenität von Lerngruppen,
 - b) Inklusion,
 - c) Grundlagen der Förderdiagnostik und
 - d) Deutsch als Zweitsprache und als Bildungssprache sowie
2. interkulturelle Kompetenzen erworben werden.

§ 2

Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Unterrichtsfächer
und Sprachanforderungen für das Lehramt an Grundschulen

(1) ¹Für das Lehramt an Grundschulen ist ein abgeschlossenes Bachelorstudium von sechs Semestern und ein abgeschlossenes lehramtsbezogenes Masterstudium von vier Semestern erforderlich. ²Im Studium sind in den Bildungswissenschaften und in zwei Unterrichtsfächern Kompetenzen zu erwerben. ³Im Bachelorstudium sind durch die Belegung von Lehreinheiten (im Folgenden: Module), denen von der Hochschule Leistungspunkte zugeordnet sind, 180 Leistungspunkte und im Masterstudium 120 Leistungspunkte zu erwerben. ⁴Die Leistungspunkte richten sich nach den im European Credit Transfer System festgelegten Kriterien. ⁵Die Leistungspunkte sind wie folgt zu verteilen:

1. Bildungswissenschaften einschließlich der Praktika nach § 9 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 mindestens 75 Leistungspunkte,
2. Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines Unterrichtsfachs mindestens 60 Leistungspunkte, davon mindestens ein Viertel Fachdidaktik,
3. Fachwissenschaft und Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfachs mindestens 60 Leistungspunkte, davon mindestens ein Viertel Fachdidaktik,

4. Praxisphase nach § 9 Abs. 2 Nr. 3, bestehend aus
 - a) einem Praxisblock und mindestens 20 Leistungspunkte,
 - b) Lehrveranstaltungen mindestens 10 Leistungspunkte,
5. Projektband (semesterübergreifendes Modul zur Durchführung eines studentischen Forschungsprojektes) mindestens 15 Leistungspunkte,
6. Bachelorarbeit, Masterarbeit, Kolloquium mindestens 35 Leistungspunkte,
7. zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen zu den Nummern 1 bis 6 höchstens 25 Leistungspunkte.

⁶Den in Satz 5 Nr. 1 genannten Praktika sind insgesamt mindestens 7 Leistungspunkte zuzuordnen. ⁷Nachzuweisen ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Bezug auf den Erwerb von Basisqualifikationen im Bereich der Elementardidaktik

1. in dem Unterrichtsfach Deutsch, wenn Deutsch nicht als Unterrichtsfach gewählt worden ist,
2. in dem Unterrichtsfach Mathematik, wenn Mathematik nicht als Unterrichtsfach gewählt worden ist, und
3. in einem anderen Unterrichtsfach, wenn Deutsch und Mathematik als Unterrichtsfächer gewählt worden sind.

(2) ¹Für das Lehramt an Grundschulen muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch oder Mathematik sein. ²Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Evangelische Religion, Gestaltendes Werken, Islamische Religion, Katholische Religion, Kunst, Musik, Sachunterricht, Sport oder Textiles Gestalten, gewählt werden.

(3) Von Absatz 2 abweichende Fächerverbindungen können durch die für die Laufbahnprüfung für Lehrämter zuständige Landesbehörde zugelassen werden, wenn besondere Gründe nachgewiesen werden.

(4) Für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch und Katholische Religion ist die Erfüllung der Sprachanforderungen nach der **Anlage 4** nachzuweisen.

(5) Die Prüfungsleistungen in den Modulen der Bildungswissenschaften und der Unterrichtsfächer sind jeweils nach § 14 Abs. 1 und 3 zu benoten.

§ 3

Regelstudienzeit, Leistungspunkte,
Unterrichtsfächer und Sprachanforderungen
für das Lehramt an Haupt- und Realschulen

(1) ¹Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen ist ein abgeschlossenes Bachelorstudium von sechs Semestern und ein abgeschlossenes lehramts- und schwerpunktbezogenes Masterstudium von vier Semestern erforderlich. ²Im Studium sind in den Bildungswissenschaften und in zwei Unterrichtsfächern Kompetenzen zu erwerben. ³Im Bachelorstudium sind durch die Belegung von Lehreinheiten (im Folgenden: Module), denen von der Hochschule Leistungspunkte zugeordnet sind, 180 Leistungspunkte und im Masterstudium 120 Leistungspunkte zu erwerben. ⁴Die Leistungspunkte richten sich nach den im European Credit Transfer System festgelegten Kriterien. ⁵Die Leistungspunkte sind wie folgt zu verteilen:

1. Bildungswissenschaften einschließlich der Praktika nach § 9 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 oder Abs. 4 Nrn. 1 und 2 mindestens 75 Leistungspunkte,
2. Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines Unterrichtsfachs mindestens 60 Leistungspunkte, davon mindestens ein Viertel Fachdidaktik,
3. Fachwissenschaft und Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfachs mindestens 60 Leistungspunkte, davon mindestens ein Viertel Fachdidaktik,
4. Praxisphase nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 oder Abs. 4 Nr. 3, bestehend aus
 - a) einem Praxisblock und mindestens 20 Leistungspunkte,
 - b) Lehrveranstaltungen mindestens 10 Leistungspunkte,
5. Projektband (semesterübergreifendes Modul zur Durchführung eines studentischen Forschungsprojektes) mindestens 15 Leistungspunkte,
6. Bachelorarbeit, Masterarbeit, Kolloquium mindestens 35 Leistungspunkte,
7. zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen zu den Nummern 1 bis 6 höchstens 25 Leistungspunkte.

⁶Den in Satz 5 Nr. 1 genannten Praktika sind insgesamt mindestens 7 Leistungspunkte zuzuordnen.

(2) ¹Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Hauptschule muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Chemie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik oder Physik sein. ²Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Informatik, Islamische Religion, Katholische Religion, Niederländisch, Politik, Sport, Technik, Textiles Gestalten, Werte und Normen oder Wirtschaft gewählt werden.

(3) ¹Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Realschule muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Kunst, Mathematik, Musik oder Physik sein. ²Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Informatik, Islamische Religion, Katholische Religion, Niederländisch, Politik, Sport, Technik, Textiles Gestalten, Werte und Normen oder Wirtschaft gewählt werden.

(4) Von Absatz 2 oder 3 abweichende Fächerverbindungen können durch die für die Laufbahnprüfung für Lehrämter zuständige Landesbehörde zugelassen werden, wenn besondere Gründe nachgewiesen werden.

(5) Für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Französisch, Katholische Religion und Niederländisch ist die Erfüllung der Sprachanforderungen nach der Anlage 4 nachzuweisen.

(6) Die Prüfungsleistungen in den Modulen der Bildungswissenschaften und der Unterrichtsfächer sind jeweils nach § 14 Abs. 1 und 3 zu benoten.

§ 4

Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Unterrichtsfächer und Sprachanforderungen für das Lehramt an Gymnasien

(1) ¹Für das Lehramt an Gymnasien ist ein abgeschlossenes Bachelorstudium von sechs Semestern und ein abgeschlossenes

lehramtsbezogenes Masterstudium von vier Semestern erforderlich. ²Im Studium sind in den Bildungswissenschaften und in zwei Unterrichtsfächern Kompetenzen zu erwerben. ³Im Bachelorstudium sind durch die Belegung von Lehrinhalten (im Folgenden: Module), denen von der Hochschule Leistungspunkte zugeordnet sind, 180 Leistungspunkte und im Masterstudium 120 Leistungspunkte zu erwerben. ⁴Die Leistungspunkte richten sich nach den im European Credit Transfer System festgelegten Kriterien. ⁵Die Leistungspunkte sind wie folgt zu verteilen:

1. Bildungswissenschaften einschließlich der Praktika nach § 9 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 mindestens 45 Leistungspunkte,
2. Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines Unterrichtsfachs mindestens 95 Leistungspunkte, davon mindestens ein Fünftel Fachdidaktik einschließlich der Praktika nach § 9 Abs. 5 Nr. 3,
3. Fachwissenschaft und Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfachs mindestens 95 Leistungspunkte, davon mindestens ein Fünftel Fachdidaktik einschließlich der Praktika nach § 9 Abs. 5 Nr. 3,
4. Bachelorarbeit, Masterarbeit, Kolloquium mindestens 35 Leistungspunkte,
5. zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen zu den Nummern 1 bis 4 höchstens 30 Leistungspunkte.

⁶Den Praktika sind insgesamt mindestens 15 Leistungspunkte zuzuordnen, dabei sind für die Praktika nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 mindestens 8 Leistungspunkte vorzusehen.

(2) ¹Mindestens eines der Unterrichtsfächer muss Deutsch, Englisch, Französisch, Kunst, Latein, Mathematik, Musik, Physik oder Spanisch sein. ²Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Chemie, Chinesisch, Darstellendes Spiel, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Griechisch, Informatik, Islamische Religion, Katholische Religion, Niederländisch, Philosophie, Politik-Wirtschaft, Russisch, Sport oder Werte und Normen gewählt werden. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können Biologie und Chemie gewählt werden. ⁴Darüber hinaus kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 Darstellendes Spiel nur mit Deutsch oder einer Fremdsprache verbunden werden; es kann auch mit Kunst oder Musik verbunden werden, wenn diese Unterrichtsfächer an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule studiert werden.

(3) Von Absatz 2 abweichende Fächerverbindungen können durch die für die Laufbahnprüfung für Lehrämter zuständige Landesbehörde zugelassen werden, wenn besondere Gründe nachgewiesen werden.

(4) Für die Unterrichtsfächer Chinesisch, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geschichte, Griechisch, Katholische Religion, Latein, Niederländisch, Philosophie, Russisch, Spanisch ist die Erfüllung der Sprachanforderungen nach der Anlage 4 nachzuweisen.

(5) Die Prüfungsleistungen in den Modulen der Bildungswissenschaften und der Unterrichtsfächer sind jeweils nach § 14 Abs. 1 und 3 zu benoten.

§ 5

Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Unterrichtsfächer, sonderpädagogische Fachrichtungen und Sprachanforderungen für das Lehramt für Sonderpädagogik

(1) ¹Für das Lehramt für Sonderpädagogik ist ein abgeschlossenes Bachelorstudium von sechs Semestern und ein abgeschlossenes lehramtsbezogenes Masterstudium von vier Semestern

erforderlich. ²Im Studium sind in den Bildungswissenschaften, in einem Unterrichtsfach und in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen Kompetenzen zu erwerben. ³Im Bachelorstudium sind durch die Belegung von Lehreinheiten (im Folgenden: Module), denen von der Hochschule Leistungspunkte zugeordnet sind, 180 Leistungspunkte und im Masterstudium 120 Leistungspunkte zu erwerben. ⁴Die Leistungspunkte richten sich nach den im European Credit Transfer System festgelegten Kriterien. ⁵Die Leistungspunkte sind wie folgt zu verteilen:

- | | |
|--|---|
| 1. Bildungswissenschaften einschließlich der Praktika nach § 9 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 | mindestens 90 Leistungspunkte, |
| 2. Fachwissenschaft und Fachdidaktik des Unterrichtsfachs | mindestens 60 Leistungspunkte, davon mindestens ein Viertel Fachdidaktik einschließlich der Praktika nach § 9 Abs. 6 Nr. 3, |
| 3. Fachwissenschaft und Fachdidaktik zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen | mindestens 80 Leistungspunkte, davon mindestens ein Viertel Fachdidaktik einschließlich der Praktika nach § 9 Abs. 6 Nr. 3, |
| 4. Bachelorarbeit, Masterarbeit, Kolloquium | mindestens 35 Leistungspunkte, |
| 5. zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen zu den Nummern 1 bis 4 | höchstens 35 Leistungspunkte. |

⁶Den Praktika sind insgesamt mindestens 15 Leistungspunkte zuzuordnen, dabei sind für die Praktika nach § 9 Abs. 6 Nr. 3 mindestens 8 Leistungspunkte vorzusehen.

(2) Unterrichtsfächer sind Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Katholische Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politik, Sachunterricht, Sport, Technik, Textiles Gestalten, Werte und Normen und Wirtschaft.

(3) Sonderpädagogische Fachrichtungen sind Pädagogik bei Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung, Pädagogik bei Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung, Pädagogik bei Beeinträchtigungen des schulischen Lernens, Pädagogik bei Beeinträchtigungen der Sprache und des Sprechens und Pädagogik bei Beeinträchtigungen der emotionalen und sozialen Entwicklung.

(4) Für die Unterrichtsfächer Deutsch und Englisch ist die Erfüllung der Sprachanforderungen nach der Anlage 4 nachzuweisen.

(5) Die Prüfungsleistungen in den Modulen der Bildungswissenschaften, des Unterrichtsfachs und der sonderpädagogischen Fachrichtungen sind jeweils nach § 14 Abs. 1 und 3 zu benoten.

§ 6

Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Unterrichtsfächer, berufliche Fachrichtungen, berufspraktische Tätigkeiten und Sprachanforderungen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

(1) ¹Für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist ein abgeschlossenes Bachelorstudium von sechs Semestern und ein abgeschlossenes lehramtsbezogenes Masterstudium von vier Semestern erforderlich. ²Im Studium sind in den Bildungswissenschaften, in einem Unterrichtsfach und in einer beruflichen Fachrichtung Kompetenzen zu erwerben. ³Im Bachelorstudium sind durch die Belegung von Lehreinheiten (im Folgenden:

Module), denen von der Hochschule Leistungspunkte zugeordnet sind, 180 Leistungspunkte und im Masterstudium 120 Leistungspunkte zu erwerben. ⁴Die Leistungspunkte richten sich nach den im European Credit Transfer System festgelegten Kriterien. ⁵Die Leistungspunkte sind wie folgt zu verteilen:

- | | |
|---|---|
| 1. Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik einschließlich der Praktika nach § 9 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 | mindestens 45 Leistungspunkte, |
| 2. Fachwissenschaft und Fachdidaktik des Unterrichtsfachs oder Fachwissenschaft und Fachdidaktik der Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen | mindestens 70 Leistungspunkte, davon mindestens ein Fünftel Fachdidaktik einschließlich der Praktika nach § 9 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2, |
| 3. Fachwissenschaft und Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung | mindestens 120 Leistungspunkte, davon mindestens ein Fünftel Fachdidaktik einschließlich der Praktika nach § 9 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2, |
| 4. Bachelorarbeit, Masterarbeit, Kolloquium | mindestens 35 Leistungspunkte, |
| 5. zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen zu den Nummern 1 bis 4 | höchstens 30 Leistungspunkte. |

⁶Den Praktika sind insgesamt mindestens 15 Leistungspunkte zuzuordnen, dabei sind für die Praktika nach § 9 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 mindestens 8 Leistungspunkte vorzusehen.

(2) Berufliche Fachrichtungen sind Bautechnik, Elektrotechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Gesundheitswissenschaften, Holztechnik, Kosmetologie, Fahrzeugtechnik, Lebensmittelwissenschaft (Ernährung), Metalltechnik (Fachgebiet Energie- und Versorgungstechnik oder Fachgebiet Produktions- und Fertigungstechnik), Ökotrophologie (Hauswirtschaft), Pflegewissenschaften, Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften.

(3) ¹Unterrichtsfächer sind Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geschichte, Informatik, Islamische Religion, Katholische Religion, Mathematik, Niederländisch, Physik, Politik, Spanisch, Sport und Werte und Normen. ²Biologie kann nur Unterrichtsfach sein, wenn als berufliche Fachrichtung Gesundheitswissenschaften, Kosmetologie, Ökotrophologie oder Pflegewissenschaften gewählt wird.

(4) ¹An die Stelle des Unterrichtsfachs kann Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen treten. ²Dies gilt nicht, wenn als berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik gewählt wird.

(5) Abweichungen von Absatz 3 oder 4 können durch die für die Laufbahnprüfung für Lehrämter zuständige Landesbehörde zugelassen werden, wenn besondere Gründe nachgewiesen werden.

(6) Die Prüfungsleistungen in den Modulen der Bildungswissenschaften, des Unterrichtsfachs oder der Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen und der beruflichen Fachrichtung sind jeweils nach § 14 Abs. 1 und 3 zu benoten.

(7) ¹Es sind berufspraktische Tätigkeiten nachzuweisen, in den Fachrichtungen Pflegewissenschaften und Sozialpädagogik durch eine abgeschlossene fachrichtungsbezogene Berufs-

ausbildung nach der **Anlage 5** und in den übrigen Fachrichtungen durch eine abgeschlossene Berufsausbildung oder fachrichtungsbezogene Praktika nach der Anlage 5. ²Die fachrichtungsbezogenen Praktika müssen insgesamt mindestens 52 Wochen umfassen. ³Das einzelne Praktikum muss mindestens vier Wochen dauern.

(8) Für die Unterrichtsfächer Geschichte und Katholische Religion ist die Erfüllung der Sprachanforderungen nach der Anlage 4 nachzuweisen.

§ 7

— aufgehoben —

§ 8

Studienrelevanter Auslandsaufenthalt
beim Studium moderner Sprachen

¹Ist Chinesisch, Englisch, Französisch, Niederländisch, Russisch oder Spanisch Unterrichtsfach, so ist in einem Land, in dem die Sprache Amtssprache ist, ein mindestens dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt zu absolvieren. ²Die Hochschule kann hiervon aus schwerwiegenden persönlichen Gründen Ausnahmen zulassen. ³Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- oder Masterstudiums absolviert werden. ⁴Ist auch das weitere Unterrichtsfach eine moderne Sprache, so ist ein zweiter Auslandsaufenthalt nicht erforderlich. ⁵Ein im Ausland abgeleistetes fachdidaktisch oder bildungswissenschaftlich orientiertes Praktikum kann auf die Dauer des Auslandsaufenthalts angerechnet werden.

§ 9

Praxiselemente

(1) ¹Die Studierenden haben berufsfeldbezogene Praktika abzuleisten, die in der Verantwortung der Hochschulen liegen. ²Die Praktika sollen auf forschungsorientierte Fragestellungen eingehen. ³Sie dienen der berufsfeldbezogenen Orientierung und Profilierung in der Lehramtsausbildung und sollen den Studierenden eine Selbsteinschätzung zur getroffenen Berufswahl ermöglichen sowie eine Fremdeinschätzung geben.

(2) ¹Für das Lehramt an Grundschulen sind folgende Praktika erforderlich:

1. ein Praktikum in einer vorschulischen Einrichtung, in einem Betrieb, in einer sozialen Einrichtung oder in einem Sportverein,
2. ein allgemeines Schulpraktikum und
3. im Masterstudium im Rahmen einer Praxisphase ein fachdidaktisch orientiertes Praktikum im Umfang von 18 Unterrichtswochen (Praxisblock) in beiden gewählten Unterrichtsfächern an einer Grundschule.

²Die Praktika nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 haben einen Gesamtumfang von mindestens 8 Wochen. ³Der Praxisblock nach Satz 1 Nr. 3 wird durch fachdidaktische Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

(3) ¹Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Hauptschule sind folgende Praktika erforderlich:

1. ein Praktikum in einem Betrieb, in einer sozialen Einrichtung oder in einem Sportverein,
2. ein allgemeines Schulpraktikum und
3. im Masterstudium im Rahmen einer Praxisphase ein fachdidaktisch orientiertes Praktikum im Umfang von 18 Unterrichtswochen (Praxisblock) in beiden gewählten Unterrichtsfächern an einer Schule im Sekundarbereich I, jedoch nicht an einem Gymnasium.

²Die Praktika nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 haben einen Gesamtumfang von mindestens 8 Wochen. ³Der Praxisblock nach Satz 1 Nr. 3 wird durch fachdidaktische Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

(4) ¹Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Realschule sind folgende Praktika erforderlich:

1. ein Praktikum in einem Betrieb, in einer sozialen Einrichtung oder in einem Sportverein,
2. ein allgemeines Schulpraktikum und
3. im Masterstudium im Rahmen einer Praxisphase ein fachdidaktisch orientiertes Praktikum im Umfang von 18 Unterrichtswochen (Praxisblock) in beiden gewählten Unterrichtsfächern an einer Schule im Sekundarbereich I, jedoch nicht an einem Gymnasium.

²Die Praktika nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 haben einen Gesamtumfang von mindestens 8 Wochen. ³Der Praxisblock nach Satz 1 Nr. 3 wird durch fachdidaktische Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

(5) Für das Lehramt an Gymnasien sind folgende Praktika im Umfang von insgesamt 18 Wochen erforderlich:

1. ein Praktikum in einem Betrieb, in einer sozialen Einrichtung oder in einem Sportverein,
2. ein allgemeines Schulpraktikum,
3. Praktika in den beiden Unterrichtsfächern an einem Gymnasium oder einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, wobei die Praktika in den Sekundarbereichen I und II absolviert werden sollen und Teile als Forschungspraktikum unter Vorgaben eines der beiden Unterrichtsfächer oder der Bildungswissenschaften durchgeführt werden können.

(6) Für das Lehramt für Sonderpädagogik sind folgende Praktika im Umfang von insgesamt 18 Wochen erforderlich:

1. ein sonderpädagogisches Sozialpraktikum,
2. ein förderdiagnostisches Praktikum einschließlich der Erstellung eines sonderpädagogischen Beratungsgutachtens,
3. sonderpädagogische Schulpraktika unter Berücksichtigung der sonderpädagogischen Fachrichtungen und des Unterrichtsfachs.

(7) ¹Für das Lehramt an berufsbildenden Schulen sind folgende Praktika im Umfang von insgesamt 10 Wochen erforderlich:

1. ein allgemeines Schulpraktikum,
2. Praktika an einer berufsbildenden Schule in der beruflichen Fachrichtung und in dem Unterrichtsfach oder in der Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen.

²Tritt Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen an die Stelle eines Unterrichtsfachs, so werden die Praktika in Klassen der Bildungsgänge, die keinen schulischen Abschluss voraussetzen, absolviert.

§ 10

Fachpraktische Prüfungen

¹In den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport sind fachpraktische Teilprüfungen nach der **Anlage 6** abzulegen. ²In den Fächern Darstellendes Spiel, Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Technik und Textiles Gestalten ist jeweils eine fachpraktische Prüfung nach der Anlage 6 abzulegen.

§ 11

Masterarbeit für das Lehramt an Grundschulen,
das Lehramt an Haupt- und Realschulen,
das Lehramt an Gymnasien
und das Lehramt an berufsbildenden Schulen

(1) ¹Die Masterarbeit für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen, das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an berufsbildenden Schulen kann in einem Unterrichtsfach oder in den Bildungswissenschaften geschrieben werden. ²Für das Lehramt an Gymnasien kann die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben werden, wenn im Masterstudium eine fachwissenschaftliche schriftliche Prüfungsleistung in einem Unterrichtsfach er-

bracht worden ist. ³Wird die Masterarbeit für das Lehramt an Gymnasien in den Bildungswissenschaften geschrieben, so ist eine berufsfeldbezogene empirische Aufgabe mit deutlichen Forschungsaspekten zu stellen. ⁴Die Masterarbeit für das Lehramt an berufsbildenden Schulen kann auch in der beruflichen Fachrichtung geschrieben werden. ⁵Für die Bearbeitung sind 15 bis 30 Leistungspunkte vorzusehen. ⁶Die Masterarbeit ist nach § 14 Abs. 3 zu benoten.

(2) Wird die Masterarbeit in einem Unterrichtsfach oder in der beruflichen Fachrichtung geschrieben, so kann das Thema in der Fachwissenschaft oder in der Fachdidaktik oder in einer Kombination aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik gestellt werden.

§ 12

Masterarbeit für das Lehramt für Sonderpädagogik

¹Die Masterarbeit für das Lehramt für Sonderpädagogik kann in einer sonderpädagogischen Fachrichtung oder den Bildungswissenschaften geschrieben werden. ²Wird die Masterarbeit im Unterrichtsfach geschrieben, so muss das Thema eine sonderpädagogische Fachrichtung oder die Bildungswissenschaften berücksichtigen. ³Für die Bearbeitung sind 15 bis 30 Leistungspunkte vorzusehen. ⁴Die Masterarbeit ist nach § 14 Abs. 3 zu benoten.

§ 13

Sonderregelungen für die Unterrichtsfächer Kunst und Musik beim Lehramt an Gymnasien

(1) Studierende, die Kunst an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig oder Musik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover studieren, können eine Studienvariante wählen, in der im Zweifach ausschließlich Studieninhalte für den Sekundarbereich I vermittelt werden.

(2) ¹Für das Erstfach Kunst kann als Zweifach Deutsch, Englisch oder Geschichte und für das Erstfach Musik kann als Zweifach Deutsch, Englisch, Geschichte, Mathematik oder Politik-Wirtschaft gewählt werden. ²Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 sind im Zweifach in der Fachwissenschaft und Fachdidaktik einschließlich des Praktikums nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 mindestens 75 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Masterarbeit wird im Erstfach geschrieben.

§ 14

Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote des Masterstudiums

(1) ¹Für die Noten für die Unterrichtsfächer, die Note für die Bildungswissenschaften, die Note für die sonderpädagogischen Fachrichtungen und die Note für die berufliche Fachrichtung wird das durch die Leistungspunkte gewichtete arithmetische Mittel der Noten der in dem jeweiligen Unterrichtsfach, den Bildungswissenschaften, den jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtungen und der jeweiligen beruflichen Fachrichtung bestandenen Modulprüfungen gebildet. ²Die Modulprüfungen werden nach Absatz 3 benotet; eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ benotet ist.

(2) ¹Einen Masterabschluss erwirbt, wer das Masterstudium mit mindestens der Gesamtnote „ausreichend“ abgeschlossen hat. ²Für die Gesamtnote wird das durch die Leistungspunkte gewichtete arithmetische Mittel der Noten für die Unterrichtsfächer, der Note für die sonderpädagogischen Fachrichtungen, der Note für die berufliche Fachrichtung, der Note für die Bildungswissenschaften und der Note für die Masterarbeit gebildet.

(3) Nachfolgend ergibt sich, welche Noten zu vergeben und wie die Mittelwerte den Noten zuzuordnen sind:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung = bei einem Mittelwert bis 1,5

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt = bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht = bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt = bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt = bei einem Mittelwert über 4,0

§ 15

Übergangsregelungen

(1) ¹Für Studierende der Masterstudiengänge des Lehramts an Grund- und Hauptschulen sowie des Lehramts an Realschulen, die das Studium vor dem Wintersemester 2014/2015 begonnen haben, findet diese Verordnung in der vor dem 1. Oktober 2014 geltenden Fassung bis zum Ende des Wintersemesters 2016/2017 weiterhin Anwendung. ²Auf Verlangen der oder des Studierenden findet diese Verordnung in der ab dem 1. Oktober 2014 geltenden Fassung Anwendung, ausgenommen § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 bis 4.

(2) ¹Für Studierende der Masterstudiengänge des Lehramts an Gymnasien, des Lehramts für Sonderpädagogik und des Lehramts an berufsbildenden Schulen, die das Studium vor dem Wintersemester 2014/2015 begonnen haben, findet diese Verordnung in der vor dem 1. Oktober 2014 geltenden Fassung bis zum Ende des Wintersemesters 2017/2018 weiterhin Anwendung. ²Auf Verlangen der oder des Studierenden findet diese Verordnung in der ab dem 1. Oktober 2014 geltenden Fassung Anwendung.

(3) Die Anlage 3 in der bis zum 14. Oktober 2015 geltenden Fassung findet

1. beim Lehramt an berufsbildenden Schulen
 - a) für die beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Holztechnik, Kosmetologie, Fahrzeugtechnik, Lebensmittelwissenschaften (Ernährung), Ökotrophologie (Hauswirtschaft) und Sozialpädagogik,
 - b) für die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Informatik, Katholische Religion, Mathematik, Niederländisch, Physik, Politik, Pädagogik und Sport sowie
 - c) für Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen,
 2. beim Lehramt an Gymnasien für die Unterrichtsfächer Niederländisch und Chinesisch und
 3. beim Lehramt an Haupt- und Realschulen für das Unterrichtsfach Niederländisch
- bis zum 30. September 2020 weiterhin Anwendung.

§ 16

Inkrafttreten*)

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 8. November 2007 (Nds. GVBl. S. 488). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Verordnungen.

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 2 Satz 1)

Vorschriften für die Bildungswissenschaften

Erster Abschnitt

**Lehramtsübergreifende Standards
für die bildungswissenschaftlichen Kompetenzen**

1. Kompetenzbereiche und Standards

a) Kompetenzbereich: Unterrichten

Die Absolventinnen und Absolventen

- aa) erläutern didaktische Planungsmodelle sowie deren bildungstheoretische Begründungen und führen Unterricht, der mit Bezug auf didaktische Modelle/Konzepte geplant worden ist, in exemplarischen Sequenzen durch und analysieren ihn planungsbezogen,
- bb) wenden exemplarisch wissenschaftliche Analyseverfahren für Lernwirkungen des Unterrichts an und stellen sie dar,
- cc) beschreiben, analysieren und realisieren exemplarisch lernförderliche und lernmotivierende Unterrichtssituationen,
- dd) verfügen über grundlegendes Wissen zur Gestaltung transferfördernder, wissensanwendungsbezogener Unterrichtssituationen, analysieren und realisieren diese exemplarisch,
- ee) beschreiben und analysieren Lernstrategien und beurteilen deren Anwendungsmöglichkeiten,
- ff) stellen Konzepte des selbst regulierten Lernens dar und nutzen diese in exemplarischen Unterrichtssituationen,
- gg) beschreiben lernerfolgsrelevante Schülermerkmale (insbesondere Vorwissen, Sachinteresse, Einstellungen) sowie daraus resultierende sozialgruppenspezifische Unterschiede (insbesondere Geschlechterunterschiede und -zuschreibungen) und berücksichtigen diese Merkmale im Rahmen gruppendifferenzierender Gestaltung exemplarischer Unterrichtssituationen,
- hh) stellen Theorien der Kognition und des Lernens dar und erörtern deren Bedeutung für die Unterrichtsgestaltung,
- ii) kennen Theorien der Lern- und Leistungsmotivation und erläutern deren Bedeutung für die Gestaltung exemplarischer Unterrichtssituationen,
- jj) verfügen über grundlegendes Wissen zur Metakognition und erörtern deren Bedeutung für die Gestaltung exemplarischer Unterrichtssituationen sowie für außerunterrichtliches Lernen,
- kk) beschreiben die sozialen und kulturellen Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern, insbesondere auch mit Migrationshintergrund und erörtern ihre Bedeutung für die Schule und die Unterrichtsgestaltung,
- ll) stellen politikwissenschaftliche Theorien und Methoden dar und erörtern Formen und Inhalte politischer Entscheidungsprozesse (auch in ihren Fachwissenschaften),
- mm) begründen die Relevanz von Demokratie im politischen Herrschaftssystem, in der Gesellschaft und in der Lebenswelt der Schule,
- nn) beschreiben die Grundregeln der Logik und die wichtigsten Wahrheitstheorien sowie die methodischen Besonderheiten der wichtigsten Fachkulturen,

- oo) begründen das Abhängigkeits- und Spannungsverhältnis von Alltagssprache und Fachsprache und achten im Unterrichtsgeschehen auf argumentative Klarheit in Schrift und Rede.

b) Kompetenzbereich: Erziehen

Die Absolventinnen und Absolventen

- aa) stellen Erziehungstheorien dar,
- bb) begründen und erläutern die Entwicklung moralischer Urteils- und Handlungsfähigkeit im Unterricht,
- cc) beschreiben Theorien der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen,
- dd) beschreiben und beurteilen demokratische Werte und Normen,
- ee) erläutern interkulturelle Aspekte des Unterrichts,
- ff) unterscheiden unterschiedliche Typen von Herrschaftssystemen theoriebasiert, anhand von Beispielen politischer Praxis und in ihren Fachwissenschaften,
- gg) stellen die Menschenrechte und die freiheitlich-demokratische Grundordnung dar sowie beschreiben und begründen das Engagement für diese allgemein und in konkreten Fällen,
- hh) erörtern die Bedeutung von Chancengleichheit im Bildungssystem einer demokratischen Gesellschaft,
- ii) beschreiben Merkmale und Wirkungen von sozialintegrativem Unterricht und nutzen sie für die Gestaltung exemplarischer Unterrichtssituationen,
- jj) verfügen über Wissen zur Durchführung von verhaltensbezogenen Beratungsgesprächen,
- kk) beschreiben Moderationsverfahren für Konfliktsituationen und wenden sie exemplarisch an,
- ll) verfügen über grundlegendes Wissen zu Theorien der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und reflektieren deren Bedeutung für die Erziehung,
- mm) beschreiben Schutz- und Risikofaktoren der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen,
- nn) beschreiben stabile interindividuelle Differenzen im Kindes- und Jugendalter (insbesondere kognitive Grundfähigkeit, Annahmen über die geschlechtlichen Zuschreibungen) und erörtern diese hinsichtlich der pädagogischen Relevanz,
- oo) erläutern den Wandel der Familienformen und -strukturen sowie zentrale Ergebnisse der Familienforschung und stellen deren Bedeutung für die Schule und die Gestaltung von Unterricht dar,
- pp) verfügen über grundlegendes Wissen über die Sozialisationsfunktionen von Familien (insbesondere schicht-, geschlechts- und kulturspezifische Differenzen von Sozialisationsprozessen) und erläutern deren Bedeutung für die Gestaltung schulischer Sozialisationsprozesse,
- qq) beschreiben verschiedene Ethikkonzepte in ihrer historischen Abhängigkeit sowie praktischen Anwendbarkeit und beherrschen die Grundregeln des ethischen Argumentierens,
- rr) unterscheiden zwischen Moral und Recht sowie Moralität und Legalität,
- ss) beurteilen das Spannungsverhältnis von Kulturrelativismus und universalen Menschenrechten im Hinblick auf die besonderen Probleme von Interkulturalität und Fremdverstehen.

c) Kompetenzbereich: Beurteilen, Beraten und Fördern

Die Absolventinnen und Absolventen

- aa) verfügen über grundlegendes Wissen zur Analyse und Prävention von Lernbeeinträchtigungen,
- bb) beschreiben spezifische Lernvoraussetzungen und berücksichtigen sie in der Beurteilung von Lernergebnissen,
- cc) beschreiben bereichsübergreifende besondere Lernvoraussetzungen (insbesondere Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache, sonderpädagogischer Förderbedarf) und berücksichtigen diese in der Gestaltung exemplarischer Unterrichtssituationen und bei Lernstandsrückmeldungen,
- dd) identifizieren Lernprozessmerkmale und berücksichtigen diese in der Gestaltung exemplarischer Unterrichtssituationen sowie bei Lernstandsrückmeldungen,
- ee) beschreiben Formen lernbezogener kollegialer und institutioneller Kooperation und Beratung,
- ff) erläutern die Grundlagen der Entwicklung kriterienorientierter Aufgabenstellungen,
- gg) unterscheiden die Beurteilung in der sachlichen, der intra- und der interindividuellen Bezugsnorm und nutzen sie für die Rückmeldung von Lernergebnissen in exemplarischen Unterrichtssituationen,
- hh) stellen den Nutzen von Prüfungen als Rückmeldung für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer dar und erörtern diese,
- ii) beschreiben, interpretieren und wenden Angebote sowie Vorgehensweisen der Beratung und Unterstützung in persönlichen Problemsituationen exemplarisch an,
- jj) beschreiben emotionale und kognitive Prozesse der Moderation in Konfliktsituationen,
- kk) beschreiben übergreifende und spezifische besondere psychologische Lernvoraussetzungen (insbesondere Hochbegabung, intellektuelle Beeinträchtigung, Sprachfähigkeit, Aufmerksamkeits- und Konzentrationsfähigkeit, Störungen des Schriftspracherwerbs, Störungen der rechnerischen Fähigkeiten),
- ll) beschreiben die Ursachen und Folgen sozialer Ungleichheit anhand zentraler Kategorien (insbesondere Schicht, Ethnizität, Geschlecht) und diskutieren deren Bedeutung für pädagogisches Handeln,
- mm) analysieren Differenzen zwischen Norm und Wirklichkeit in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft sowie in ihren Fachwissenschaften,
- nn) haben die Fähigkeit zur Unterscheidung von kontextgebundenem Urteilen und prämissenabhängigem Beschreiben.

d) Kompetenzbereich: Weiterentwicklung von Schule und Berufskompetenz

Die Absolventinnen und Absolventen

- aa) beschreiben die institutionellen Strukturen und grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen des Bildungswesens und von Unterricht,
- bb) verfügen über grundlegendes Wissen zu soziologischen Analysen der Organisation von Schulen mit Bezug auf ihre Fachwissenschaften,
- cc) beschreiben und analysieren die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Entwicklung von Schulen,

- dd) beschreiben Analyse- und Reflexionsverfahren zu berufsbezogenen Wertvorstellungen und Einstellungen von Lehrkräften,
- ee) verfügen über Wissen zur Stressprävention,
- ff) beschreiben Evaluationsverfahren, erläutern beispielhaft deren Ergebnisse und zeigen deren Nutzung in Schulentwicklungsprozessen auf,
- gg) beschreiben Analyseverfahren für binnenschulische Kooperationsstrukturen,
- hh) stellen Mitwirkungsmöglichkeiten in Schulentwicklungsprozessen dar,
- ii) beschreiben emotionale und kognitive Prozesse des Stresserlebens und der Belastungsbewältigung,
- jj) beschreiben und begründen die wichtigsten Widersprüche der Lehrerrolle sowie die Prägung ihrer Berufskompetenz durch die zugrunde liegenden anthropologischen und sozialphilosophischen Voraussetzungen.

2. Inhaltsbereiche zu den Kompetenzbereichen und Standards

- a) Bildung und Erziehung: Begründung und Beurteilung von Bildung und Erziehung in institutionellen Prozessen und im gesellschaftlichen Kontext;
- b) Didaktik: curriculare Bedingungen und Gestaltung von Unterricht und Lernumgebungen unter Nutzung von Unterrichtsmethoden und Lernstrategien;
- c) Lernen, Entwicklung und Sozialisation: kognitive, soziale, kulturelle und ethische Lernprozesse von Kindern und Jugendlichen innerhalb und außerhalb von Schule;
- d) Lernmotivation: motivationale und emotionale Aspekte der Leistungs- und Kompetenzentwicklung;
- e) Diagnostik, Beurteilung und Beratung: Diagnose und Förderung individueller Lernprozesse, Leistungsmessungen und Leistungsbeurteilungen;
- f) Differenzierung, Integration und Förderung: Heterogenität und Vielfalt als Bedingungen von Schule und Unterricht sowie Prävention von und Intervention bei Lern- und Verhaltensproblemen;
- g) Kommunikation: Kommunikation, Interaktion und Konfliktbewältigung als grundlegende Elemente der Lehr- und Erziehungstätigkeit und der pädagogischen Kooperation;
- h) Medienbildung: Umgang mit Medien unter konzeptionellen, didaktischen und praktischen Aspekten;
- i) Beruf und Rolle der Lehrkraft: Lehrerprofessionalisierung, Berufsfeld als Lernaufgabe, Umgang mit berufsbezogenen Konflikt- und Entscheidungssituationen;
- j) Schulentwicklung: Struktur und Geschichte von Bildungssystemen, Strukturen und Entwicklung des Bildungssystems sowie Entwicklung der einzelnen Schule;
- k) Bildungs- und Erziehungsforschung: Ziele und Methoden der wissenschaftlichen Erforschung pädagogischer Prozesse und Institutionen.

Zweiter Abschnitt

**Lehramtsspezifische Standards
für die bildungswissenschaftlichen Kompetenzen**

1. Lehramt an Grundschulen

Über die allgemeinen Standards hinausgehend werden folgende Standards für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen erwartet:

Die Absolventinnen und Absolventen

- a) beschreiben Verfahren zur Beurteilung und Konzepte zur Förderung von Schulfähigkeit,

- b) beschreiben Konzepte sprachlicher, mathematischer und naturwissenschaftlicher (Früh-)Förderung,
- c) verfügen über Wissen zur Kooperation mit Fachkräften der vorschulischen Erziehung,
- d) erläutern Konzepte für das Unterrichten in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen,
- e) erörtern Kriterien für die Wahl der weiterführenden Schulform,
- f) beschreiben Konzepte für die Förderung von hochbegabten Schülerinnen und Schülern.

2. Lehramt an Haupt- und Realschulen

a) Lehramt an Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Hauptschule

Über die allgemeinen Standards hinausgehend werden folgende Standards für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Hauptschule, erwartet:

Die Absolventinnen und Absolventen

- aa) erörtern Kriterien für die Ausbildungs- und Berufsfähigkeit und beschreiben Konzepte zur Entwicklung von Ausbildungs- und Berufsfähigkeit,
- bb) verfügen über grundlegendes Wissen zur Entwicklung von Aufgaben für und zur Bewertung von Abschlussarbeiten und besonderen Prüfungsleistungen,
- cc) beschreiben Konzepte sprachlicher Förderung.

b) Lehramt an Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Realschule

Über die allgemeinen Standards hinausgehend werden folgende Standards für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Realschule, erwartet:

Die Absolventinnen und Absolventen

- aa) erörtern Kriterien für die Ausbildungs- und Berufsfähigkeit und beschreiben Konzepte zur Entwicklung von Ausbildungs- und Berufsfähigkeit,
- bb) verfügen über grundlegendes Wissen zur Formulierung von Themen für und über die Bewertung von Referaten und Präsentationen sowie zur Entwicklung von Aufgaben für und zur Bewertung von Abschlussarbeiten und besonderen Prüfungsleistungen.

3. Lehramt an Gymnasien

Über die allgemeinen Standards hinausgehend werden folgende Standards für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien erwartet:

Die Absolventinnen und Absolventen

- a) verfügen über grundlegendes Wissen zur Entwicklung von Aufgaben für und zur Bewertung von Facharbeiten und besonderen Lernleistungen sowie zur Formulierung von Themen für und zur Bewertung von Referaten und Präsentationen,
- b) beschreiben Konzepte für die Förderung von hochbegabten Schülern,
- c) erörtern Kriterien für die Ausbildungs-, Berufs- und Studierfähigkeit und beschreiben Konzepte zur Entwicklung von Ausbildungs-, Berufs- und Studierfähigkeit.

4. Lehramt für Sonderpädagogik

Sonderpädagogische Förderung umfasst die Förderung in verschiedenen Förderschwerpunkten sowohl in Förderschulen als auch in allgemeinbildenden Schulen. Über die

allgemeinen Standards hinausgehend werden Kompetenzen, Standards und Inhalte für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik nach dem A n h a n g erwartet.

5. Lehramt an berufsbildenden Schulen

Über die allgemeinen Standards hinausgehend werden folgende Standards für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für berufsbildende Schulen erwartet:

Die Absolventinnen und Absolventen

- a) verfügen über die Grundlagen berufs- und wirtschaftspädagogischen Denkens und Handelns, insbesondere in den Bereichen
 - aa) Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
 - bb) wissenschaftstheoretische Grundlagen und Hauptströmungen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
 - cc) Ideen-, Sozial- und Institutionengeschichte der Berufsbildung,
 - dd) Steuerung und Begleitung der Übergänge von der Schule in einen Beruf,
- b) beherrschen in der Didaktik der beruflichen Aus- und Weiterbildung insbesondere
 - aa) Grundlagen und Grundprobleme der Didaktik,
 - bb) Lehr- und Lernziele im beruflichen Lernen,
 - cc) didaktische Konzeptionen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
 - dd) berufsbezogene Lehr-Lern-Arrangements zur Integration (fach)didaktischer, methodischer und medialer Entscheidungen, und verfügen über
 - ee) Wissen zur Integration von interkulturellen Gesichtspunkten bei der berufsbezogenen Lernfelddidaktik,
- c) beherrschen Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens unter besonderer Berücksichtigung der
 - aa) Theorien des beruflichen Lehrens und Lernens,
 - bb) Diagnostik und Evaluation beruflicher Lernprozesse und Lernergebnisse,
 - cc) Sozialisation durch Arbeit und Beruf,
 - dd) Institutionen und Institutionsentwicklung der beruflichen Bildung im nationalen und internationalen Rahmen,
- d) beherrschen Ansätze und Methoden der quantitativen und qualitativen Berufsbildungsforschung unter besonderer Berücksichtigung der
 - aa) Verfahren der beruflichen Lehr-Lern-Forschung,
 - bb) Forschungsprogramme und Forschungsstrategien der Berufsbildungsforschung.

Dritter Abschnitt

Standards für schulpraktische Fähigkeiten

- 1. Kompetenzen für die Schulpraxis werden in fächerübergreifenden schulpraktischen Studien (Praktika) und darauf aufbauend in den fachdidaktischen schulpraktischen Studien (fachdidaktische Praktika und praktikumsbezogene Lehrveranstaltungen) erworben. Allgemeine schulpraktische Kompetenzen werden insbesondere als Fähigkeit zur theoriebezogenen Analyse von schulpraktischen Handlungssituationen sowie von deren Rahmenbedingungen entwickelt. Die praxisbezogenen Phasen führen zugleich zur Fähigkeit der Planung und Durchführung exemplarischer Unterrichtssequenzen sowie zur exemplarischen Erprobung und Reflexion pädagogischer Handlungsfähigkeit im

Schulfeld. Sie dienen als Voraussetzung für den Erwerb der Fähigkeit zum pädagogischen Berufshandeln im Vorbereitungsdienst.

2. Kompetenzerwerb für die Schulpraxis findet während der universitären Phase der Lehrerbildung in drei Aufgabefeldern statt. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur
 - a) Berufserkundung und Berufsorientierung durch die Erkundung, Analyse und Reflexion der
 - aa) exemplarischen Lebens- und Lernbedingungen von Kindern und Jugendlichen,
 - bb) Handlungssituationen von Lehrkräften,
 - cc) institutionellen Rahmenbedingungen von Schule im Zusammenhang allgemeiner und fachdidaktischer Praktika;
 - b) Berufserprobung im Rahmen von allgemeinen und fachdidaktischen Praktika durch exemplarische Unterrichtsplanung und -durchführung unter Anleitung und Verantwortung einer Lehrkraft sowie durch Analyse und Reflexion des durchgeführten Unterrichts und der Berufserprobung durch die Gestaltung exemplarischer pädagogischer Förderungs-, Beratungs- und Kooperationssituationen;
 - c) Praxisforschung durch Anwendung relevanter wissenschaftlicher Forschungsmethoden auf Phänomene schulisch bedeutsamer Handlungsfelder als Erkundungsaufträge im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder Praktika.

Standards	Inhaltliche Anforderungen
<p>Kompetenzbereich 1: Fundamentum</p> <p>Kompetenz: Die Absolventinnen und Absolventen berücksichtigen ihre im Studium erworbenen Kenntnisse und Handlungskompetenzen zu allgemeinen Fragen der Bildungswissenschaften bei Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in ihrem pädagogischen Handeln und berücksichtigen sie bei ihren Überlegungen zur Weiterentwicklung von Unterricht und Schule.</p>	
<p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> – verfügen über strukturiertes Fachwissen zu den grundlegenden Teilgebieten der Sonderpädagogik, – besitzen fundierte pädagogische Kenntnisse über gesellschaftliche Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren des schulischen Lernens, zu zentralen Entwicklungsfragen und zur Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderungen, – entwickeln reflektierte Sichtweisen und Wertehaltungen über ihre Rolle als Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen im Kontext von Schule und Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. 	<ul style="list-style-type: none"> – Theorien der Sonderpädagogik und ihre Bezüge zu den Bildungswissenschaften und anderen Nachbarwissenschaften sowie ihre historischen Voraussetzungen – sonderpädagogische Theorien und Praxiskonzepte im internationalen Vergleich – Dimensionen von Behinderung und Identitätsproblematiken von Menschen mit Behinderungen – Institutionen der Erziehung, Integration und Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen – Entwicklung eines reflektierten Menschenbilds auf anthropologischer Grundlage und unter Berücksichtigung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen
<ul style="list-style-type: none"> – verfügen über strukturiertes Fachwissen zu den grundlegenden Teilgebieten der Psychologie bei Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, – besitzen fundierte Kenntnisse über gesellschaftliche Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren zur Entwicklung, zum schulischen Lernen und zur Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderungen aus psychologischer Sicht, – nehmen begründet Stellung zur Bedeutung von Erkenntnissen und Theorien der Psychologie über die grundsätzliche Ausgestaltung schulischer Förderung bei Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. 	<ul style="list-style-type: none"> – Theorien der Psychologie des Lernens und der Motivation, der Kognitionspsychologie, der Sozialpsychologie und der Sprach- und Kommunikationspsychologie – Einschätzung von Persönlichkeitskonzepten in ihrer Bedeutung für den Unterricht und für die Erziehung – Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen – aktueller Stand der wissenschaftlichen Diskussion im Hinblick auf die neurophysiologischen und neuropsychologischen Grundlagen des Lernens und Verhaltens – Gemeinsamkeiten und Unterschiede verschiedener Sichtweisen auf Behinderungen, Beeinträchtigungen und Schädigungen im Bereich der Medizin und Psychologie
<p>Kompetenzbereich 2: Unterrichten und Erziehen</p> <p>Kompetenz: Die Absolventinnen und Absolventen planen und erproben Unterricht unter besonderer Berücksichtigung des individuellen Bedarfs an Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und setzen dabei erzieherische Schwerpunkte.</p>	
<p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> – bewerten Modelle und Konzepte für den Unterricht bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in ihrer Bedeutung für die Schulpraxis und nutzen sie als Grundlage für eigene Planungsüberlegungen, – besitzen Kenntnisse und Grundfertigkeiten zum Erlernen des Lesens und des Schreibens sowie zum Erwerb mathematischer Kompetenzen unter erschwerten Bedingungen in allen Unterrichtsstufen, 	<ul style="list-style-type: none"> – didaktische Grundlagen und Methoden des Unterrichts bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und ihre Umsetzungsmöglichkeiten – gezielte Fördermaßnahmen und Konzepte individueller Förderung für den gemeinsamen Unterricht bei Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen (Integrations- und Inklusionskonzepte)

Standards	Inhaltliche Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> – benennen die jeweiligen Anforderungen einer individuellen Förderung in unterschiedlichen Entwicklungs- und Altersstufen und schätzen deren Konsequenzen für die Planung, Durchführung, Analyse und Reflexion von Unterricht ein, – berücksichtigen und reflektieren ihre theoretischen Kenntnisse in der unterrichtsimmanenten Förderung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, – besitzen detaillierte Kenntnisse über relevante schulische Organisations- und Unterrichtsformen bei Bedarf an sonderpädagogischen Unterstützung und nehmen dazu reflektiert und begründend eigene Positionen ein, – verfügen über eigene Sichtweisen und Einschätzungen über ihre Aufgaben als Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen und legen diese reflektiert und begründet dar; – berücksichtigen ihre Kenntnisse über psychologische und soziale Voraussetzungen unterschiedlichen Handelns bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der Planung, Durchführung, Reflexion und Analyse von Unterricht. 	<ul style="list-style-type: none"> – Auswirkungen unterschiedlicher Organisationsformen schulischen Lernens auf den Wissenserwerb und die emotionale und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit Bedarf an sonderpädagogischen Unterstützung – vor- und außerschulische Bedingungen schulischen Lernens und deren Berücksichtigung bei Planung und Durchführung von Unterricht – Konstanten und Veränderungen im Rollenverständnis und im Berufsbild von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen vor dem Hintergrund der aktuellen schulpolitischen Entwicklung sowie der Diskussion in der Sonderpädagogik – psychologische Konzepte zur Prävention von Lernschwierigkeiten – psychologische und soziale Voraussetzungen unterrichtlichen Handelns bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf in sonderpädagogischer Unterstützung
<p>Kompetenzbereich 3: Analysieren, diagnostizieren, fördern und beurteilen</p> <p>Kompetenz: Die Absolventinnen und Absolventen stellen die Lern- und Entwicklungsstände von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung allein oder gemeinsam mit anderen Expertinnen und Experten fest und beschreiben diese. Sie entwickeln und evaluieren individuelle Maßnahmen zur Förderung.</p>	
<p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> – beschreiben die relevanten Verfahren und Instrumente zur Feststellung des individuellen Lern- und Entwicklungsstands bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und schätzen deren Bedeutung für die sonderpädagogische Praxis in reflektierter Weise ein, – verfügen über einen gesicherten Erfahrungshintergrund in der Anwendung ausgewählter diagnostischer Verfahren, – leiten aus selbst durchgeführten diagnostischen Erhebungen entwicklungslogisch individuelle Fördermaßnahmen ab; 	<ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen und Modelle sonderpädagogischer Diagnostik im Rahmen lernbegleitender Lernstandserhebungen und einer Diagnostik zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung – individuelle und soziale Bedingungsfelder, die zur Entstehung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung beitragen (Person-Umfeld-Analyse) – Aufbau und Anwendung diagnostischer Erhebungsinstrumente (standardisierte und informelle Verfahren) – Bedingungen sonderpädagogischer Diagnostik bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Muttersprache/Herkunftssprache in entsprechenden Anwendungssituationen (z. B. im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung) – Förderplanung; Planung, Durchführung und Evaluation von unterrichtsimmanenten und außerunterrichtlichen Fördermaßnahmen auf der Grundlage vorliegender diagnostischer Erhebungen – rechtliche Rahmenbedingungen für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung und für den Umgang mit den erhobenen Schülerdaten
<ul style="list-style-type: none"> – verfügen über ein strukturiertes Fachwissen über psychologische Grundlagen bei einer Feststellung individueller Lern- und Entwicklungsstände, – beschreiben die Zusammenhänge diagnostischer Prozesse sowie individueller Förderung und leiten daraus praktische Konsequenzen ab. 	<ul style="list-style-type: none"> – Methoden zur Schüler- und Unterrichtsbeobachtung sowie zur Beurteilung von Schülerleistungen im Entwicklungsprozess – Methoden zur Beobachtung und Analyse von Sozialverhalten und Kommunikationsabläufen sowie Lernvoraussetzungen und Lernentwicklungen – Erstellung diagnostischer Gutachten sowie Umsetzung und Evaluation von Fördermaßnahmen

Standards	Inhaltliche Anforderungen
<p>Kompetenzbereich 4: Beraten und kooperieren</p> <p>Kompetenz: Die Absolventinnen und Absolventen setzen die erworbenen Kenntnisse in der Gesprächsführung und Beratung in reflektierter Weise ein.</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> — beschreiben die Arbeitsfelder, in denen Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen mit Erziehungsberechtigten, Lehrerinnen und Lehrern anderer Schulformen sowie mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern außerschulischer Einrichtungen und Institutionen auch des vorschulischen Bereichs kooperieren, — besitzen Kenntnisse und Grundfertigkeiten für eine angestrebte professionelle Gesprächsführung und Beratung; 	<ul style="list-style-type: none"> — rechtliche Grundlagen für die Kooperation von Förderschulen mit anderen sonderpädagogischen Einrichtungen, mit Einrichtungen zur Hilfe für Menschen mit Behinderungen sowie der Jugend- und Sozialhilfe — Grundlagen und Konzepte der Kooperation von Fachkräften unterschiedlicher wissenschaftlicher Orientierung — unterschiedliche Sichtweisen von Behinderung, Beeinträchtigung und Schädigung im Zusammenhang mit den Aufgaben, Zielen und den jeweiligen strukturellen Gegebenheiten der kooperierenden Institution oder der Rolle des jeweiligen Gesprächspartners — Grundlagen und Konzepte der Beratung von Lehrkräften, anderen Fachkräften, Familien und Erziehungsberechtigten — Erprobung erworbener Kompetenzen zur Gesprächsführung und Beratung in realitätsnahen Anwendungssituationen
<ul style="list-style-type: none"> — verfügen über strukturiertes Fachwissen psychologischer Grundlagen für Gesprächs- und Beratungssituationen. 	<ul style="list-style-type: none"> — Erfassung und Gestaltung von Lehrer-Schüler-Interaktionen für die sonderpädagogische Praxis unter dem Aspekt der Lernförderung — Intentionen und Bedeutung von Supervisionskonzepten

Anlage 2

(zu § 1 Abs. 2 Satz 1)

**Fächerübergreifende Kompetenzen der Fachwissenschaft
sowie fächerübergreifende Kompetenzbereiche
und Kompetenzen der Fachdidaktik
aller Fächer und für alle Lehrämter**

1. Fachwissenschaft

Die Absolventinnen und Absolventen

- a) können auf strukturiertes Fachwissen (Verfügungswissen) zu den grundlegenden — insbesondere zu den schulrelevanten — Teilgebieten ihres Fachs zurückgreifen,
- b) verfügen über ein Überblickswissen (Orientierungswissen) zu den aktuellen grundlegenden Fragestellungen, Begriffen, Modellen, Theorien des Fachs und reflektieren deren Bedeutung für die jeweilige Fachwissenschaft,
- c) verfügen über ein reflektiertes Wissen über das Fach (Metawissen) und kennen wichtige ideengeschichtliche und wissenschaftstheoretische Konzepte ihres Fachs,
- d) erläutern die fachlichen Inhalte und Konzepte sowie die Relevanz des Fachs hinsichtlich der historischen, gesellschaftlichen und beruflichen Bedeutung und stellen sie dar,
- e) können interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen,
- f) wissen um die Bedeutung Interkultureller Bildung als fächerübergreifende Querschnittsaufgabe und sind in der Lage, fachspezifische Inhalte und interkulturelle Fragen miteinander zu verbinden,
- g) kennen und erläutern Erkenntnismethoden des Fachs, wenden diese exemplarisch an und bewerten sie bezüglich ihrer Möglichkeiten und Grenzen,
- h) untersuchen mit den Arbeitsmethoden des Fachs selbständig zentrale Fragen und Sachverhalte unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen des Fachs,
- i) berücksichtigen Aspekte des Umweltschutzes.

2. Fachdidaktik

a) Kompetenzbereich: Anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen

Die Absolventinnen und Absolventen

- aa) verfügen über ein solides und strukturiertes Wissen über fachdidaktische Positionen und Strukturierungsansätze, vertreten diese begründet und können Zielperspektiven für ihren Unterricht entwickeln,
- bb) beurteilen die Notwendigkeit und Problematik didaktischer Transformationen oder Reduktionen und weisen erste Erfahrungen in deren Umsetzung nach,
- cc) kennen Ergebnisse fachdidaktischer und lernpsychologischer Forschung und nutzen diese exemplarisch,
- dd) erklären fachbezogene Sachverhalte unter Berücksichtigung des Vorverständnisses der Schülerinnen und Schüler,
- ee) kennen Unterrichtsmethoden zur Förderung des selbständigen und selbstverantwortlichen Lernens und analysieren diese hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit und Angemessenheit im jeweiligen Fachunterricht,
- ff) kennen und setzen exemplarisch, soweit es ihre Fächer erfordern, schulbezogene experimentelle Methoden ein,
- gg) sind in der Lage, exemplarisch die Heterogenität einer Lerngruppe bei der Anwendung von Metho-

den und beim Gebrauch von Materialien, Medien, Texten usw. so zu berücksichtigen, dass Lernprozesse optimal stattfinden können,

- hh) kennen die relevanten Kommunikationsformen ihres Fachs (z. B. Unterrichtsmaterialien, Präsentationsmedien, Lehr-Lernsoftware, Informations- und Kommunikationstechnologien usw.), setzen sie begründet ein, nutzen sie auch als Lehrinhalte und können Fachinhalte zielgruppenspezifisch aufbereiten,
- ii) haben durch die Teilnahme an einem Projekt Erfahrungen gesammelt, die sie dazu befähigen, eigene Projekte zu planen,
- jj) erbringen den Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur elementaren Bewegungserziehung (Lehramt an Grundschulen).

b) Kompetenzbereich: Diagnostik

Die Absolventinnen und Absolventen

- aa) kennen fachbezogene Verfahren der Lernstandserhebung und können diese in exemplarischen Unterrichtssituationen anwenden,
- bb) kennen Indikatoren für fachspezifische Lernschwierigkeiten und Diagnoseverfahren sowie Fördermöglichkeiten und können zwischen fachlichen und sprachlichen Leistungen unterscheiden,
- cc) kennen Merkmale besonderer fachlicher Begabungen, können diese und exemplarische Fördermöglichkeiten erläutern,
- dd) kennen Formen der Fremd- und Selbstevaluation zur Analyse und Beurteilung eigener Lehrleistungen,
- ee) können selbst ein Portfolio erstellen und kennen es als Möglichkeit der Lernstandserhebung bei Schülerinnen und Schülern.

c) Kompetenzbereich: Leistungsbeurteilung

Die Absolventinnen und Absolventen

- aa) kennen und beurteilen Möglichkeiten und Grenzen fachspezifischer Formen der Leistungsbewertung und wenden exemplarisch entsprechende Verfahren unter Anleitung an,
- bb) kennen Kriterien der Beurteilung von fachlichen Lernprozessen und deren Ergebnissen.

Anlage 3

— aufgehoben —

Anlage 4

(zu § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 8)

Sprachanforderungen

1. Lehramt an Grundschulen

- a) Deutsch:
eine Fremdsprache
- b) Englisch:
eine weitere Fremdsprache
- c) Katholische Religion:
fachbezogene Grundkenntnisse in Latein

2. Lehramt an Haupt- und Realschulen

- a) Deutsch:
eine Fremdsprache
- b) Katholische Religion:
fachbezogene Kenntnisse in Latein

- c) Englisch, Französisch, Niederländisch:
eine weitere Fremdsprache

3. Lehramt an Gymnasien

- a) Griechisch, Latein:
Graecum, Latinum und eine neuere Fremdsprache
- b) Deutsch:
zwei Fremdsprachen
- c) Evangelische Religion:
Graecum oder fachbezogene Kenntnisse in Griechisch oder Hebraicum oder fachbezogene Kenntnisse in Hebräisch und
Kleines Latinum oder fachbezogene Kenntnisse in Latein
- d) Geschichte:
Latinum oder fachbezogene Kenntnisse in Latein und eine neuere Fremdsprache
- e) Chinesisch, Englisch, Französisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch:
eine weitere Fremdsprache
- f) Katholische Religion:
Graecum oder fachbezogene Kenntnisse in Griechisch oder
Hebraicum oder fachbezogene Kenntnisse in Hebräisch und
Kleines Latinum oder fachbezogene Kenntnisse in Latein
- g) Philosophie:
fachbezogene Kenntnisse von Sprachen

4. Lehramt für Sonderpädagogik

- a) Deutsch:
eine Fremdsprache
- b) Englisch:
eine weitere Fremdsprache

5. Lehramt an berufsbildenden Schulen

- a) Geschichte:
Latinum oder fachbezogene Kenntnisse in Latein
- b) Katholische Religion:
fachbezogene Grundkenntnisse in Latein

Der Nachweis ist zu führen durch

1. Abiturzeugnis,
2. Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in der jeweiligen Sprache (mindestens ausreichend),
3. Abschlusszertifikat einer Volkshochschule (B 2),
4. erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Hochschule, die mindestens Kenntnisse wie unter Nummer 2 vermittelt,
5. Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule,
6. weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen, die dem unter Nummer 2 genannten Niveau entsprechen.

Fachbezogene Grundkenntnisse und fachbezogene Kenntnisse in Griechisch, Hebräisch oder Latein werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 1 bis 6 oder durch den Nachweis des Graecums, des Hebraicums, des Kleinen Latinums, des Latinums oder des Großen Latinums. Sie sind spätestens zum Ende des Masterstudiums nachzuweisen.

Anlage 5
(zu § 6 Abs. 7)

Vorgaben zum Nachweis berufspraktischer Tätigkeit

Ziel des Unterrichts an berufsbildenden Schulen ist die Entwicklung beruflicher Handlungskompetenz bei Schülerinnen und Schülern.

Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen müssen deshalb Lehr-Lernprozesse an der betrieblichen Ausbildungssituation der Schülerinnen und Schüler orientieren. Dazu sind der jeweiligen Fachrichtung entsprechende berufspraktische Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten auf der Ebene beruflicher Grundbildung nachzuweisen und zu dokumentieren.

1. Technische und gewerbliche Fachrichtungen

Tätigkeit in den Ausbildungsbereichen

- a) Bautechnik
- Hochbau
 - Ausbau
 - Tiefbau

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich Hochbau abgeleistet werden.

- b) Holztechnik
- Tischlerin/Tischler
 - Holzmechanikerin/Holzmechaniker
 - Zimmerin/Zimmerer

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich der Tischlerin/des Tischlers abgeleistet werden.

- c) Farbtechnik und Raumgestaltung
- Malerin und Lackiererin/Maler und Lackierer
 - Fahrzeuglackiererin/Fahrzeuglackierer
 - Raumausstatterin/Raumausstatter
 - Gestalterin für visuelles Marketing/Gestalter für visuelles Marketing

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich der Malerin und Lackiererin/des Malers und Lackierers abgeleistet werden.

- d) Elektrotechnik
- Haus- und Gerätetechnik
 - Anlagen und Betriebstechnik
 - Kommunikationstechnik
 - Informationstechnik

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich der Haus- und Gerätetechnik abgeleistet werden. Insgesamt müssen drei Ausbildungsbereiche absolviert werden.

- e) Metalltechnik
- Metall- und Kunststoffverarbeitung
 - Montage und Wartung von technischen Systemen
 - Fertigung von Baugruppen

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich der Metall- und Kunststoffverarbeitung abgeleistet werden.

- f) Fahrzeugtechnik
- Montage und Wartung technischer Systeme

- g) Ernährung
- Gastronomie
 - Bäckerei oder Konditorei
 - Fleischerei

Das Praktikum in den Ausbildungsbereichen umfasst jeweils die Produktion und den Verkauf/Service. Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich Gastronomie abgeleistet werden.

2. Fachrichtungen für personenbezogene Dienstleistungen

Tätigkeit in den Ausbildungsbereichen nach den Buchstaben a und b

- a) Ökotrophologie (Hauswirtschaft)
- Versorgung und Betreuung hauswirtschaftlicher Betriebe und Einrichtungen

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich Versorgung abgeleistet werden.

- b) Körperpflege (Kosmetologie)
- Friseurin/Friseur
 - Kosmetikerin/Kosmetiker
 - Herstellung von Haut-, Nagel- und Haarpflegepräparaten
 - Herstellung von Präparaten der dekorativen Kosmetik

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich Friseurin/Friseur abgeleistet werden.

- c) Pflege
- aa) Eine abgeschlossene Berufsausbildung ist in einem der folgenden Berufe nachzuweisen:
- Altenpflegerin/Altenpfleger
 - Ergotherapeutin/Ergotherapeut
 - Hebamme/Entbindungspflegerin/Entbindungspfleger
 - Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger
 - Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
 - Logopädin/Logopäde
 - Podologin/Podologe
 - Technische Assistentin in der Medizin/Technischer Assistent in der Medizin
 - Orthoptistin/Orthoptist
 - Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent
 - Physiotherapeutin/Physiotherapeut
 - Diätassistentin/Diätassistent
 - Masseurin und Medizinische Bademeisterin/Masseur und Medizinischer Bademeister

- bb) Das Kultusministerium kann weitere Ausbildungsberufe zulassen. Gleichwertige berufspraktische Tätigkeiten können in gesondert gelagerten Einzelfällen von der für Lehramtsprüfungen zuständigen Landesbehörde anerkannt werden.

- d) Sozialpädagogik
- aa) Eine abgeschlossene Berufsausbildung ist in einem der folgenden Berufe nachzuweisen:
- Sozialassistentin/Sozialassistent, Schwerpunkt Sozialpädagogik

- Erzieherin/Erzieher
- Heilpädagogin/Heilpädagoge
- Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger
- Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/Atem-, Sprech- und Stimmlehrer

- bb) Das Kultusministerium kann weitere Ausbildungsberufe zulassen. Gleichwertige berufspraktische Tätigkeiten können in gesondert gelagerten Einzelfällen von der für Lehramtsprüfungen zuständigen Landesbehörde anerkannt werden.

3. Kaufmännische Fachrichtungen

Tätigkeit in den Ausbildungsbereichen

- a) Wirtschaft
- Absatzwirtschaft und Kundenberatung
 - Bürowirtschaft und kaufmännische Verwaltung
 - Recht und öffentliche Verwaltung

Das Praktikum soll Einblicke in mehrere Funktionsbereiche (z. B. Beschaffung, Produktion, Absatz, Rechnungswesen/Controlling) vermitteln.

- b) Gesundheit
- aa) Tätigkeiten in einem oder mehreren der Ausbildungsbereiche
- Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter
 - Tiermedizinische Fachangestellte/Tiermedizinischer Fachangestellter
 - Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter
 - Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte/Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter
- Das Praktikum kann ausschließlich in diesen Ausbildungsbereichen abgeleistet werden.
- bb) Tätigkeiten in einem der Ausbildungsbereiche
- Krankenhaus
 - Labor
 - Gesundheitsamt
 - Kassenärztliche Vereinigungen
 - Krankenkassen, Medizinischer Dienst der Krankenkassen (MDK)
 - Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Das Praktikum soll Einblicke in mehrere Funktionsbereiche z. B. Umgang mit Kranken, Assistenz, Verwaltung, Labor vermitteln.

Anlage 6
(zu § 10)

Fachpraktische Prüfungen

1. Fachpraktische Prüfungen

- a) Im Fach **Darstellendes Spiel**: Präsentation eines eigenen Projekts
- b) In den Fächern **Gestaltendes Werken** und **Textiles Gestalten**: Praktisch-gestalterische Bearbeitung eines Themas einschließlich einer experimentellen sowie theoretischen Auseinandersetzung
- c) In den Fächern **Hauswirtschaft** und **Technik**: Nachweis fachbezogener praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten anhand einer oder mehrerer Aufgaben

2. Fachpraktische Prüfungsanteile

a) Im Fach **Kunst**

- Alle Lehrämter: Präsentation eigener Arbeiten
- Alle Lehrämter: Bearbeitung einer künstlerisch praktischen Aufgabe im Bereich Bildende Kunst
- Alle Lehrämter: Bearbeitung einer künstlerisch praktischen Aufgabe im Bereich Visuelle Medien
- Lehramt an Gymnasien: Bearbeitung einer weiteren Aufgabe im Bereich Gestaltung

b) Im Fach **Musik**

- Alle Lehrämter außer Lehramt an Gymnasien: Instrumentalspiel oder Gesang einschließlich Sprechen und Stimmbildung
- Lehramt an Gymnasien: Instrumentalspiel und Gesang einschließlich Sprechen und Stimmbildung
- Alle Lehrämter außer Lehramt an Gymnasien: Ensembleleitung
- Lehramt an Gymnasien: Ensembleleitung (Orchester oder Band) und Chorleitung
- Alle Lehrämter: Angewandte Musiktheorie
- Alle Lehrämter: Vorbereitung, Vorführung und Erläuterung einer eigenen apparativen oder multimedialen oder choreografischen Produktion oder Improvisation

c) Im Fach **Sport**

Aus den Erfahrungs- und Lernfeldern A bis F sind fachpraktische Prüfungsanteile in dem angegebenen Umfang nachzuweisen.

A

- Bereich Laufen, Springen und Werfen
- Bereich Schwimmen, Tauchen und Wasserspringen

alle Lehrämter: ein Bereich

B

- Bereich gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung

- Bereich Bewegungskünste, Trampolin und Turnen
- alle Lehrämter: ein Bereich

C

- Bereich Spielen in Mannschaften (z. B. Basketball, Fußball, Handball, Hockey, Volleyball, darin integriert alternative Spielkulturen)

Lehramt an Grundschulen, Lehramt für Sonderpädagogik: eine Mannschaftssportart

Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen: zwei Mannschaftssportarten

D

- Bereich Rückschlagspiele (z. B. Badminton, Tennis, Tischtennis)

alle Lehrämter: ein Rückschlagspiel

E

- Bereich auf dem Wasser (z. B. Kanufahren, Rudern, Segeln, Surfen)

- Bereich Schnee und Eis (z. B. Alpin-Skilauf, Eislaufen, Skilanglauf)

- Bereich Rollen und Räder (z. B. Inlineskaten, Radfahren)

- Bereich Kämpfen (z. B. Judo, Karate)

- Bereich Reiten und Voltigieren

alle Lehrämter: zwei Bereiche, davon in einem mit Exkursion

F

- Bereich Psychomotorik

- Bereich Kleine Spiele

- Bereich Anfängerschwimmen

Lehramt an Grundschulen, Lehramt für Sonderpädagogik, Lehramt an Haupt- und Realschulen: alle Bereiche

Lehramt an Gymnasien, Lehramt an berufsbildenden Schulen: Bereich Kleine Spiele

**Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung**

Vom 4. Dezember 2015

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), wird im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien, ausgenommen das Justizministerium, und der Staatskanzlei verordnet:

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Die Allgemeine Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Pauschbeträge für Auslagen“ durch die Worte „Auslagen in Form pauschalierter Auslagensätze“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 5 Nrn. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:
- | | |
|---|--------------|
| „1. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 9,75 Euro, |
| 2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | |
| a) als Beschäftigte in der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung | 14,00 Euro, |
| b) im Übrigen | 12,25 Euro, |
| 3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | |
| a) als Beschäftigte in der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung | 18,00 Euro, |
| b) im Übrigen | 15,25 Euro, |
| 4. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | |
| a) als Beschäftigte in der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung | 22,25 Euro, |
| b) im Übrigen | 19,00 Euro.“ |

2. Die Anlage (Kostentarif) wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kostentarif

Gebühren und pauschalisierte Auslagensätze.“

- b) Tarifnummer 5 erhält folgende Fassung:

„5	Arbeitsschutz, einschließlich Arbeitssicherheit, Arbeitszeit und Arbeitsschutz für bestimmte Personengruppen	
5.1	Gewerbeordnung (im Folgenden: GewO)	
	Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 139 b	Gebühr nach Nr. 39
5.2	Auf § 120 e GewO gestützte Rechtsverordnungen	
5.2.1	Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3882)	
5.2.1.1	Stellen von Anforderungen nach § 5, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 2	150
5.2.1.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 6, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 2	150
5.2.1.3	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 7 Abs. 4	150
5.2.1.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 1 Satz 4	400
5.2.1.5	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes nach § 13	350
5.2.1.6	Zulassung nach § 17 Abs. 1 Satz 2	150
5.2.1.7	Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 18 Abs. 2	150

5.2.2	Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)	
	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 a Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 450
5.3	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	
5.3.1	Produktsicherheitsgesetz	
5.3.1.1	Maßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 26 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 39
5.3.1.2	Maßnahme nach § 26 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 195
5.3.1.3	Anordnung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3	130
5.3.1.4	Widerruf oder Änderung einer Maßnahme nach § 26 Abs. 3	90
5.3.1.5	Anordnung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 195
5.3.1.6	Betriebsuntersagung nach § 35 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 195
5.3.1.7	Benennung einer Überwachungsstelle nach § 37 Abs. 5	5 000
5.3.1.8	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 38 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 39
5.3.1.8.1	Überwachung der Beseitigung von Mängeln bei überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55
5.3.1.8.2	im Übrigen	Gebühr nach Nr. 39
5.3.2	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	
5.3.2.1	Zulassung nach § 7 Abs. 2	130
5.3.2.2	Anordnung nach § 12 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 195
5.3.2.3	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 13 Abs. 2	Gebühr nach Nr. 39
5.3.2.4	Gestattung einer Ausnahme nach § 18	195
5.3.3	Siebttes Buch des Sozialgesetzbuchs	
	Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 24 Abs. 2 Satz 2	195
5.3.4	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3882)	
5.3.4.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2	350
5.3.4.2	Entscheidung nach § 8 Abs. 3	320
5.4	Arbeitszeitrecht	
5.4.1	Arbeitszeitgesetz	
5.4.1.1	Bewilligung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 5	
5.4.1.1.1	für 1 bis 10 Tage	200
5.4.1.1.2	für 11 bis 20 Tage	250
5.4.1.1.3	für 21 bis 30 Tage	350
5.4.1.1.4	für mehr als 30 Tage	700
5.4.1.2	Bewilligung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 5 in Verbindung mit § 12 Satz 2	
5.4.1.2.1	für 1 bis 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
5.4.1.2.1.1	für 1 bis 10 Sonn- oder Feiertage	200

5.4.1.2.1.2	für 11 bis 20 Sonn- oder Feiertage		250
5.4.1.2.1.3	für 21 bis 30 Sonn- oder Feiertage		350
5.4.1.2.1.4	für mehr als 30 Sonn- oder Feiertage		700
5.4.1.2.2	für 11 bis 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 5.4.1.2.1	
5.4.1.2.3	für 51 bis 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Vierfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.2.1	
5.4.1.2.4	für mehr als 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Achtfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.2.1	
5.4.1.3	Feststellung nach § 13 Abs. 3 Nr. 1		500
5.4.1.4	Bewilligung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 3 Nr. 2		
5.4.1.4.1	für 1 bis 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für 1 bis 10 Sonn- oder Feiertage		200
5.4.1.4.2	für 11 bis 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 5.4.1.4.1	
5.4.1.4.3	für 51 bis 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Vierfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.4.1	
5.4.1.4.4	für mehr als 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Achtfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.4.1	
5.4.1.5	Bewilligung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 4 oder 5 oder § 15 Abs. 1		
5.4.1.5.1	für 1 bis 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		
5.4.1.5.1.1	für 1 bis 10 Tage (auch Sonn- oder Feiertage)		200
5.4.1.5.1.2	für 11 bis 20 Tage (auch Sonn- oder Feiertage)		250
5.4.1.5.1.3	für 21 bis 30 Tage (auch Sonn- oder Feiertage)		300
5.4.1.5.1.4	für mehr als 30 Tage (auch Sonn- oder Feiertage)		650
5.4.1.5.2	für 11 bis 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 5.4.1.5.1	
5.4.1.5.3	für 51 bis 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Vierfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.5.1	
5.4.1.5.4	für mehr als 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Achtfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.5.1	
5.4.1.5.5	Verlängerung einer Bewilligung nach den Nrn. 5.4.1.5.1 bis 5.4.1.5.4	die Hälfte der Gebühr nach Nr. 5.4.1.5.1, 5.4.1.5.2, 5.4.1.5.3 oder 5.4.1.5.4	
5.4.1.6	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 17 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 39	
5.4.1.7	Anordnung von Maßnahmen nach § 17 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	350
5.4.2	Fahrpersonalgesetz		
5.4.2.1	Anordnung der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 4 Abs. 1 a	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
5.4.2.2	Maßnahme nach § 4 Abs. 5 Satz 4	Gebühr nach Nr. 39	
5.4.2.3	Untersagung oder Einziehung nach § 5 Abs. 1		250

5.4.3	Fahrpersonalverordnung vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), zuletzt geändert durch Artikel 475 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)	
	Erteilung von Kontrollgerätkarten nach § 4 Abs. 1	
5.4.3.1	Fahrerkarte	22
5.4.3.2	Werkstattkarte	30
5.4.3.3	Unternehmenskarte	22
	A n m e r k u n g zu den Nrn. 5.4.3.1 bis 5.4.3.3:	
	Aufwendungen für die Personalisierung der Kontrollgerätkarten und die Bereitstellung der Kartendaten im Zentralen Kontrollgerätkartenregister sowie für den Direktversand einer Fahrerkarte an die Antragstellerin oder den Antragsteller durch das Kraftfahrt-Bundesamt sind in den Gebühren nicht enthalten.	
5.4.4	Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern	
5.4.4.1	Anordnung von Maßnahmen nach § 7 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300
5.4.4.2	Verlangen von Auskünften oder Verlangen der Vorlage oder der Einsendung von Aufzeichnungen nach § 7 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
5.5	Arbeitsschutz für bestimmte Personengruppen	
5.5.1	Jugendarbeitsschutzgesetz	
5.5.1.1	Bewilligung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 oder § 27 Abs. 3	
5.5.1.1.1	für 1 bis 10 Kinder oder Jugendliche	
5.5.1.1.1.1	für 1 bis 7 Tage	100
5.5.1.1.1.2	für 8 bis 14 Tage	150
5.5.1.1.1.3	für 15 bis 30 Tage	250
5.5.1.1.1.4	für mehr als 30 Tage	350
5.5.1.1.2	für 11 bis 50 Kinder oder Jugendliche	
5.5.1.1.2.1	für 1 bis 7 Tage	150
5.5.1.1.2.2	für 8 bis 14 Tage	250
5.5.1.1.2.3	für 15 bis 30 Tage	350
5.5.1.1.2.4	für mehr als 30 Tage	450
5.5.1.1.3	für mehr als 50 Kinder oder Jugendliche	
5.5.1.1.3.1	für 1 bis 7 Tage	350
5.5.1.1.3.2	für 8 bis 14 Tage	450
5.5.1.1.3.3	für 15 bis 30 Tage	550
5.5.1.1.3.4	für mehr als 30 Tage	650
5.5.1.2	Feststellung nach § 27 Abs. 1 Satz 1	250
5.5.1.3	Verbot oder Beschränkung nach § 27 Abs. 1 Satz 2 oder Verbot nach § 27 Abs. 2	350
5.5.1.4	Anordnung nach § 28 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500
5.5.1.5	Anordnung nach § 30 Abs. 2	100
5.5.1.6	Zulassung nach § 40 Abs. 2	150
5.5.1.7	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 51 Abs. 1 Satz 1	Gebühr nach Nr. 39
5.5.2	Mutterschutzgesetz	
5.5.2.1	Anordnung nach § 2 Abs. 5	300
5.5.2.2	Bewilligung nach § 4 Abs. 3 Satz 2, je werdende Mutter	100
5.5.2.3	Bewilligung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 2, je stillende Mutter	100

5.5.2.4	Bewilligung nach § 4 Abs. 3 Satz 3		500
5.5.2.5	Bewilligung nach § 4 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 2		500
5.5.2.6	Bestimmung nach § 4 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 2		300
5.5.2.7	Anordnung nach § 7 Abs. 3		300
5.5.2.8	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 6		100
5.5.2.9	Zulässigkeitserklärung nach § 9 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
5.5.2.10	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 20	Gebühr nach Nr. 39	
5.5.3	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz		
	Zulässigkeitserklärung nach § 18 Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
5.5.4	Heimarbeitsgesetz		
5.5.4.1	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 3 Abs. 2	Gebühr nach Nr. 39	
5.5.4.2	Genehmigung der Aushändigung von Entgelt- oder Arbeitszetteln anstelle von Entgeltbüchern nach § 9 Abs. 2		
5.5.4.2.1	für 1 bis 50 Betroffene		100
5.5.4.2.2	für 51 bis 100 Betroffene		150
5.5.4.2.3	für 101 bis 150 Betroffene		250
5.5.4.2.4	für 151 bis 200 Betroffene		350
5.5.4.2.5	für 201 bis 250 Betroffene		400
5.5.4.2.6	für mehr als 250 Betroffene		450
5.5.4.3	Anordnung von Maßnahmen nach § 10		150
5.5.4.4	Anordnung nach § 16 a		150
5.5.4.5	Maßnahme nach § 23 Abs. 2		150
5.5.4.6	Aufforderung zur Nachzahlung eines Minderbetrages und zur Vorlage des Zahlungsnachweises nach § 24	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	350
5.5.4.7	Aufforderung zur Nachzahlung eines Minderbetrages und zur Vorlage des Zahlungsnachweises nach § 24 in Verbindung mit § 26		150
5.5.4.8	Auskunftsverlangen und Vorlageverlangen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Anordnung von Erhebungen nach § 28 Abs. 1 Satz 2	Gebühr nach Nr. 5.5.4.2	
5.5.4.9	Verbot der Aus- und Weitergabe von Heimarbeit nach § 30		350
5.6	Arbeitsschutzgesetz		
5.6.1	Überwachungsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 21 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 39	
5.6.2	Anordnung nach § 22 Abs. 3		350
5.7	Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514)		
5.7.1	Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 einschließlich der Anforderung weiterer Unterlagen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	450
5.7.2	Prüfung einer Anzeige nach § 16	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
5.7.3	Verlangen von Auskünften nach § 17 Abs. 2		100
5.7.4	Erteilung einer Ausnahme nach § 18	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150

5.8	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960)	
5.8.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 350
5.8.2	Überprüfung einer Ausnahme nach § 15 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
5.8.3	Zulassung nach § 15 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 550
5.9	Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960)	
5.9.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 350
5.9.2	Überprüfung einer Ausnahme nach § 10 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200“.
c) Tarifnummer 6 wird wie folgt geändert:		
aa)	In Nummer 6.1.8 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Klammerzusatz „(GMP-Zertifikat)“ die Worte „oder Gute Vertriebspraxis (GDP-Zertifikat)“ eingefügt und die Angabe „§ 64 Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 64 Abs. 3 f“ ersetzt.	
bb)	In Nummer 6.1.12.1.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „weiterer Prüferin oder weiterem Prüfer“ durch die Worte „Stellvertreterin oder Stellvertreter“ ersetzt.	
cc)	Die Nummern 6.7 bis 6.8 erhalten folgende Fassung:	
„6.7	Prüfung einer Anzeige oder Mitteilung nach § 20, § 20 b Abs. 5, § 20 c Abs. 6, § 52 a Abs. 8, § 63 a Abs. 3 oder § 74 a Abs. 3	
6.7.1	ohne Prüfung der Sachkenntnis nach § 15, § 20, § 20 b Abs. 5, § 20 c, § 52 a Abs. 8, § 63 a Abs. 3 oder § 74 a Abs. 3	120
6.7.2	mit Prüfung der Sachkenntnis nach § 15, § 20, § 20 b Abs. 5, § 20 c, § 52 a Abs. 8, § 63 a Abs. 3 oder § 74 a Abs. 3	300
6.8	Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung vom 3. November 2006 (BGBl. I S. 2523), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1655)	
	Zulassung einer Ausnahme nach § 18 Abs. 1 Satz 6	100“.
d) Tarifnummer 21 erhält folgende Fassung:		
„21	Chemikalien	
21.1	Chemikaliengesetz	
21.1.1	Erteilung einer GLP-Bescheinigung nach § 19 b Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300*
21.1.2	GLP-Inspektion nach § 19 b Abs. 1 Satz 1 einschließlich Vor- und Nachbereitung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 900
21.1.3	Überwachung nach § 21	
21.1.3.1	Überwachungsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung	Gebühr nach Nr. 39
21.1.3.2	Überwachungsmaßnahme einer anderen Stelle	nach Zeitaufwand
	A n m e r k u n g zu Nr. 21.1.3.2:	
	Gebühren sind nur zu erheben, wenn die Überwachungsmaßnahme	
	— eine behördliche Anordnung zur Folge hat,	
	— ein Revisions schreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder	
	— der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient.	
21.1.3.3	Verlangen zur Einholung eines Gutachtens nach § 21 Abs. 6	150

21.1.3.4	Überprüfung einer nach § 13 vorgenommenen Einstufung oder Kennzeichnung von Stoffen oder Gemischen, soweit die Überprüfung nicht unter Nummer 21.1.3.1 fällt, wenn die Überprüfung eine Beanstandung zur Folge hat oder die oder der zur Einstufung oder Kennzeichnung der Stoffe und Gemische Verpflichtete mit einem Auskunftersuchen zu der Überprüfung Anlass gegeben hat	
21.1.3.4.1	ohne Besichtigung vor Ort	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
21.1.3.4.2	bei Besichtigung vor Ort	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 146
	A n m e r k u n g zu Nr. 21.1.3.4: Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.	
21.1.4	Anordnung nach § 23 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
21.1.5	Untersagung nach § 23 Abs. 1 a	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
21.1.6	Anordnung nach § 23 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
21.1.7	Verlängerung einer Anordnung nach § 23 Abs. 2 Satz 2	120
21.2	Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49)	
21.2.1	Anerkennung eines Verfahrens oder Gerätes nach § 10 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 420
21.2.2	Zulassung einer Ausnahme, Anordnung oder sonstige Maßnahme nach § 19	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
21.2.3	Partikelförmige Gefahrstoffe	
21.2.3.1	Nachforderung von Unterlagen infolge unvollständiger Anzeige nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 Satz 1	
21.2.3.1.1	ohne Besichtigung vor Ort	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
21.2.3.1.2	mit Besichtigung vor Ort	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 146
21.2.3.2	Besichtigung vor Ort infolge unvollständiger Anzeige nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 Satz 1 ohne Nachforderung von Unterlagen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 146
21.2.3.3	Anerkennung eines Sachkundelehrgangs nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 420
21.2.3.4	Sachkundeprüfung zur Feststellung einer erfolgreichen Teilnahme an einem Sachkundelehrgang (Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 3)	
21.2.3.4.1	für 1 bis 10 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer	320
21.2.3.4.2	für jede weitere Teilnehmerin oder jeden weiteren Teilnehmer	20
21.2.3.5	Zulassung als Fachbetrieb nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 220
21.2.4	Schädlingsbekämpfung	
21.2.4.1	Prüfung einer Anzeige nach Anhang I Nr. 3.4 Abs. 1 oder Nr. 3.6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67

21.2.4.2	Anerkennung einer Prüfung oder einer Ausbildung als gleichwertig oder geeignet nach Anhang I Nr. 3.4 Abs. 6 Satz 2 oder 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
21.2.5	Begasungen		
21.2.5.1	Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.2 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	350
21.2.5.2	Erteilung eines Befähigungsscheines nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	120
21.2.5.3	Anerkennung eines Lehrgangs nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	350
21.2.5.4	Sachkundeprüfung nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 3	Gebühr nach Nr. 21.2.3.4	
21.2.5.5	Anordnung nachträglicher Auflagen nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
21.2.5.6	Prüfung einer Anzeige nach Anhang I Nr. 4.3.2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
	Anmerkung zu Nr. 21.2.5.6: Mit der Gebühr werden auch die Aufwendungen für eine Überwachung der angezeigten Begasung abgegolten.		
21.2.5.7	Zulassung einer Ausnahme nach Anhang I Nr. 4.3.2 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	200
21.3	Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)		
21.3.1	Erlaubnis für das Inverkehrbringen nach § 2 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	120
21.3.2	Anordnung nachträglicher Auflagen nach § 2 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	120
21.3.3	Sachkundeprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2	Gebühr nach Nr. 21.2.3.4	
21.4	Chemikalien-Ozonschichtverordnung in der Fassung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739)		
	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	200*
21.5	Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508), zuletzt geändert durch Artikel 432 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)		
	Erlaubnis zum Kauf oder Verkauf von Stoffen oder Gemischen nach § 3 Abs. 3 Buchstabe b	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
21.6	Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739)		
21.6.1	Fristverlängerung nach § 3 Abs. 1 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
21.6.2	Anerkennung einer Aus- oder Fortbildungseinrichtung, eines Unternehmens oder eines Betriebes nach § 5 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	300*

- | | | | |
|------------|--|-----------------------------|------|
| 21.6.3 | Bescheinigung nach § 6 für einen Betrieb | | |
| 21.6.3.1 | mit nicht mehr als zwei Personen, die über eine Sachkundebescheinigung verfügen | | 200 |
| 21.6.3.2 | mit mehr als zwei Personen, die über eine Sachkundebescheinigung verfügen | | |
| 21.6.3.2.1 | für die ersten zwei Personen zusammen | Gebühr nach
Nr. 21.6.3.1 | |
| 21.6.3.2.2 | für jede weitere Person | | 50 |
| 21.6.3.3 | Änderung einer Bescheinigung, je Person, wegen der die Bescheinigung geändert wird | | 50“. |
- e) Tarifnummer 27 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 27.1.5.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)“ durch die Worte „Artikel 312 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 27.1.5.1 wird die folgende neue Nummer 27.1.5.2 eingefügt:
- | | | | |
|-----------|--|--|------------------|
| „27.1.5.2 | Untersagung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 8 StromNEV oder Anordnung von Maßnahmen nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 9 StromNEV | | 800 bis 10 000“. |
|-----------|--|--|------------------|
- cc) Die bisherigen Nummern 27.1.5.2 bis 27.1.5.4 werden Nummern 27.1.5.3 bis 27.1.5.5.
- dd) In der neuen Nummer 27.1.5.5 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Artikel 5 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261)“ durch die Worte „Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400)“ ersetzt.
- ee) Die bisherige Nummer 27.1.5.5 wird Nummer 27.1.5.6.
- ff) Nach der neuen Nummer 27.1.5.6 wird die folgende neue Nummer 27.1.5.7 eingefügt:
- | | | | |
|-----------|---|--|------------------|
| „27.1.5.7 | Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 25 a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Artikel 313 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) | | 500 bis 15 000“. |
|-----------|---|--|------------------|
- gg) Die bisherige Nummer 27.1.5.6 wird Nummer 27.1.5.8 und erhält folgende Fassung:
- | | | | |
|-----------|---|--|--------------------|
| „27.1.5.8 | Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 ARegV | | 1 000 bis 80 000“. |
|-----------|---|--|--------------------|
- hh) Die bisherigen Nummern 27.1.5.7 bis 27.1.5.21 werden Nummern 27.1.5.9 bis 27.1.5.23.
- ii) Nach der neuen Nummer 27.1.5.23 wird die folgende Nummer 27.1.5.24 eingefügt:
- | | | | |
|------------|--|--|---------------------|
| „27.1.5.24 | Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 9 a ARegV | | 1 000 bis 100 000“. |
|------------|--|--|---------------------|
- jj) Die bisherigen Nummern 27.1.5.22 und 27.1.5.23 werden Nummern 27.1.5.25 und 27.1.5.26.
- kk) Nummer 27.2 erhält folgende Fassung:
- | | | | |
|-------|---|--|--|
| „27.2 | Niedersächsisches Erdkabelgesetz“. | | |
|-------|---|--|--|
- f) In Tarifnummer 40 werden die Nummern 40.9 bis 40.9.9 gestrichen.
- g) Tarifnummer 42 erhält folgende Fassung:
- | | | | |
|------|---|--|-------------|
| „42 | Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker | | |
| 42.1 | Heilpraktikergesetz | | |
| | Erlaubnis nach § 1 | | 200 bis 800 |
| 42.2 | Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456) | | |
| | Rücknahme einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 | | 300 bis 900 |
| | A n m e r k u n g zu Nr. 42: | | |
| | Die Aufwendungen für den Gutachterausschuss werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.“ | | |
- h) Tarifnummer 51 erhält folgende Fassung:
- | | | | |
|------|--|--|---------------|
| „51 | Ladenöffnung | | |
| | (Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten) | | |
| 51.1 | Anerkennung als Ausflugsort nach § 4 Abs. 1 Satz 2 | | 106 bis 1 500 |

51.2	Genehmigung nach § 5 Abs. 1	76 bis	770
51.3	Genehmigung nach § 7 Abs. 4		
51.3.1	für 1 bis 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		200
51.3.2	für 11 bis 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 51.3.1	
51.3.3	für mehr als 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Vierfache der Gebühr nach Nr. 51.3.1“.	
i) Tarifnummer 57 wird wie folgt geändert:			
aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:			
„57	Glücksspiel		
	(Glücksspielstaatsvertrag [GlüStV], Niedersächsisches Glücksspielgesetz [NGLüSpG] und Niedersächsische Glücksspielverordnung [NGLüSpVO])“.		
bb) Nummer 57.1 wird gestrichen.			
cc) Die bisherigen Nummern 57.1.1 bis 57.1.7.6 werden Nummern 57.1 bis 57.7.6.			
dd) Die Nummern 57.2 bis 57.2.10 werden gestrichen.			
j) Tarifnummer 65 wird gestrichen.			
k) Tarifnummer 71 erhält folgende Fassung:			
„71	Raumordnung		
	(Raumordnungsgesetz – ROG – und Niedersächsisches Raumordnungsgesetz – NROG –)		
71.1	Beratung und Unterrichtung eines Vorhabenträgers über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens nach § 15 oder § 16 ROG in Verbindung mit § 9 NROG		
71.1.1	Grundbetrag		590
71.1.2	zuzüglich für jedes weitere Beratungsgespräch		480
71.2	Durchführung einer Antragskonferenz nach § 10 Abs. 1 NROG		
71.2.1	für ein Vorhaben, das auf das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde begrenzt ist		4 880
71.2.2	für ein Vorhaben, das über das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde hinausgeht		7 560
	A n m e r k u n g zu Nr. 71.2.2:		
	Je Beteiligung einer anderen Landesplanungsbehörde, eines Nachbarlandes oder -staates erhöht sich die Gebühr um 1 030 Euro.		
71.2.3	bei erheblicher Komplexität des jeweiligen Verfahrens zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.2.1 oder 71.2.2	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens	2 440 und höchstens 17 100
71.2.4	bei Nutzung eines IT-Systems in den Fällen der Nummer 71.2.3 zuzüglich	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens	1 800 und höchstens 3 600
	A n m e r k u n g zu Nr. 71.2:		
	Werden die Vorbereitungen zur Durchführung einer Antragskonferenz eingestellt, so sind 30 v. H. der Gebühr nach Nummer 71.2.1 oder 71.2.2 zu erheben. Eine Gebühr nach Nummer 71.2.3 oder 71.2.4 bei einer erheblichen Komplexität des Verfahrens ist in vollem Umfang zu erheben.		
71.3	Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nach § 15 ROG in Verbindung mit §§ 10 und 11 NROG einschließlich der Landesplanerischen Feststellung		
71.3.1	für ein Vorhaben, das auf das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde begrenzt ist		12 550

71.3.2	für ein Vorhaben, das über das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde hinausgeht	19 400
	<p>A n m e r k u n g zu Nr. 71.3.2:</p> <p>Je Beteiligung einer anderen Landesplanungsbehörde, eines Nachbarlandes oder -staates erhöht sich die Gebühr um 3 770 Euro.</p>	
71.3.3	bei erheblicher Komplexität des jeweiligen Verfahrens zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.3.1 oder 71.3.2	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 6 280 und höchstens 100 400
71.3.4	bei Nutzung eines IT-Systems in den Fällen der Nummer 71.3.1 oder 71.3.2 zuzüglich	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 3 600 und höchstens 10 800
71.4	Durchführung eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens nach § 16 ROG in Verbindung mit §§ 10 bis 12 NROG einschließlich der Landesplanerischen Feststellung	
71.4.1	für ein Vorhaben, das auf das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde begrenzt ist	8 160
71.4.2	für ein Vorhaben, das über das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde hinausgeht	12 250
	<p>A n m e r k u n g zu Nr. 71.4.2:</p> <p>Je Beteiligung einer anderen Landesplanungsbehörde, eines Nachbarlandes oder -staates erhöht sich die Gebühr um 1 640 Euro.</p>	
71.4.3	bei Nutzung eines IT-Systems in den Fällen der Nummer 71.4.1 oder 71.4.2 zuzüglich	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 1 000 und höchstens 3 600
	<p>A n m e r k u n g zu den Nrn. 71.3 und 71.4:</p> <p>Wird das Raumordnungsverfahren eingestellt, so sind 75 v. H. der Gebühr nach Nummer 71.3.1, 71.3.2, 71.4.1 oder 71.4.2 zu erheben. Die Gebühren nach den Nummern 71.3.3, 71.3.4 und 71.4.3 sind in vollem Umfang zu erheben.</p>	
71.5	Durchführung einer Ortsbesichtigung anlässlich einer Antragskonferenz oder eines Raumordnungsverfahrens.	750
	<p>A n m e r k u n g zu Nr. 71.5:</p> <p>Die Gebühr ist auch zu erheben, wenn das Verfahren nach Nummer 71.2, 71.3 oder 71.4 eingestellt wird.</p>	
71.6	Durchführung eines Erörterungstermins anlässlich eines Raumordnungsverfahrens, auch wenn das Raumordnungsverfahren eingestellt wird,	
71.6.1	bei Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG in Verbindung mit § 10 Abs. 4 NROG für ein Vorhaben, das auf das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde begrenzt ist, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.3.1	5 830
71.6.2	bei Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG in Verbindung mit § 10 Abs. 4 NROG für ein Vorhaben, das über das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde hinausgeht, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.3.2	8 310
71.6.3	bei vereinfachten Raumordnungsverfahren nach § 16 ROG in Verbindung mit § 10 Abs. 4 und § 12 NROG, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.4.1 oder 71.4.2	3 790
71.7	Verlängerung der Geltungsdauer einer Landesplanerischen Feststellung nach § 11 Abs. 2 NROG	
71.7.1	Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 680 und höchstens 4 000

71.7.2	Prüfung eines Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer bis zur Rücknahme des Antrags vor einer Entscheidung	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 480 und höchstens 4 000
--------	---	--

Anmerkung zu Nr. 71:

Mit der Gebühr sind die Auslagen für Vervielfältigungen, Telekommunikations- und Postdienstleistungen, Datenträger, verfahrensstützende informationstechnische Systeme sowie Kosten für Dienstreisen und Dienstgänge abgegolten. Weitere Aufwendungen, insbesondere für ortsübliche Bekanntmachungen sowie die Erstellung von Gutachten durch Dritte, sind in den Gebühren nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslagen zu erheben.“

l) Tarifnummer 100 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 100.1.2.14.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „1 000 bis 2 000“ durch die Angabe „200 bis 700“ ersetzt.
- bb) In Nummer 100.1.2.14.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „500 bis 1 000“ durch die Angabe „100 bis 300“ ersetzt.
- cc) In Nummer 100.1.2.15.1 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „1 000 bis 2 000“ durch die Angabe „200 bis 700“ ersetzt.
- dd) In Nummer 100.1.2.15.2 wird in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „150 bis 1 000“ durch die Angabe „100 bis 300“ ersetzt.
- ee) Die Nummern 100.1.4.1 bis 100.1.4.1.2.2 erhalten folgende Fassung:

„100.1.4.1	Ausstellung und Verlängerung von Jagdscheinen (einschließlich der Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BJagdG in Verbindung mit § 5 WaffG)	
100.1.4.1.1	Tagesjagdschein (§ 15 Abs. 2 BJagdG)	15
100.1.4.1.2	Jahresjagdschein (§ 15 Abs. 2 BJagdG)	
100.1.4.1.2.1	für ein Jagdjahr	45
100.1.4.1.2.2	für drei Jagdjahre	100

Anmerkung zu den Nrn. 100.1.4.1.2.1 und 100.1.4.1.2.2:

Die Gebühr ermäßigt sich für

- a) Forstbeamtinnen und Forstbeamte,
 - b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst mit forstlicher Ausbildung in der Tätigkeit von Forstbeamtinnen und Forstbeamten,
 - c) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im privaten Forstdienst, denen die Landwirtschaftskammer eine forstliche Berufsbezeichnung verliehen hat,
 - d) Personen, die sich im Vorbereitungsdienst für den Forstdienst befinden oder ein Hochschulstudium absolvieren, das Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist,
 - e) Personen, die sich in der Ausbildung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Revierjäger/zur Revierjägerin vom 18. Mai 2010 (BGBl. I S. 631, 795) befinden oder die nach Abschluss der Ausbildung als Revierjägerinnen oder Revierjäger tätig sind,
 - f) Kreisjägermeisterinnen und Kreisjägermeister und deren Vertreterinnen und Vertreter,
 - g) bestätigte hauptberufliche Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher,
 - h) Beschäftigte der Jagdbehörden, die für Jagdfragen zuständig sind,
 - i) Personen, die zur Geschäftsführung der anerkannten Landesjägerschaft gehören,
- für ein Jagdjahr auf 10 Euro,
für drei Jagdjahre auf 25 Euro.“

- ff) Nach Nummer 100.1.5.5 wird die folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu Nr. 100.1.5.5:
Für die Änderung eines bereits bestätigten Abschussplans (Nachbewilligung) wird eine Gebühr nicht erhoben.“
- gg) Nach Nummer 100.1.5.6 wird die folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu Nr. 100.1.5.6:
Für die Änderung eines bereits festgesetzten Abschussplans (Nachbewilligung) wird eine Gebühr nicht erhoben.“

- hh) In den Nummern 100.1.7.1 und 100.1.7.2 wird jeweils in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Angabe „27 und höchstens 112“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
- ii) Nach Nummer 100.1.7.8 werden die folgenden neuen Nummern 100.1.8 bis 100.1.8.2 eingefügt:
- | | | |
|-----------|---|--|
| „100.1.8 | Beschränkte Jagdausübung auf aus ethischen Gründen befriedeten Grundflächen | |
| 100.1.8.1 | Anordnung einer beschränkten Jagdausübung nach § 6 a Abs. 5 Satz 1 BJagdG | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 |
| 100.1.8.2 | Jagdausübung auf Rechnung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers nach § 6 a Abs. 5 Satz 3 BJagdG | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30“. |
- m) Tarifnummer 106 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|-------------|--|--|
| „106 | Bodenschutz | |
| 106.1 | Bundes-Bodenschutzgesetz | |
| 106.1.1 | Anordnung zur Entsiegelung nach § 5 Satz 2 | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335 |
| 106.1.2 | Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 Satz 4 | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134 |
| 106.1.3 | Anordnung nach § 9 Abs. 2 | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335 |
| 106.1.4 | Anordnung nach § 10 Abs. 1 | |
| 106.1.4.1 | zur Durchführung einer Sanierungsmaßnahme | 1 v. H. der Sanierungskosten, jedoch mindestens 335 |
| 106.1.4.2 | zur Durchführung einer sonstigen Maßnahme | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 268 |
| 106.1.5 | Verlangen von Sanierungsuntersuchungen oder der Vorlage eines Sanierungsplans nach § 13 Abs. 1 Satz 1 | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335 |
| 106.1.6 | Erklärung der Verbindlichkeit eines Sanierungsplans nach § 13 Abs. 6 Satz 1 | 0,5 v. H. der Sanierungskosten, jedoch mindestens 2 010 |
| 106.1.7 | Erstellung eines Sanierungsplans nach § 14 | 1 v. H. der Sanierungskosten, jedoch mindestens 4 020 |
| 106.1.8 | Ergänzung eines Sanierungsplans nach § 14 | 1 v. H. der Sanierungskosten, jedoch mindestens 3 350 |
| 106.1.9 | Maßnahme im Rahmen der Überwachung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 670 |
| 106.1.10 | Verlangen nach § 15 Abs. 2 | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335 |
| 106.1.11 | Anordnung nach § 16 Abs. 1 | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335 |
| 106.1.12 | Festsetzung eines Wertausgleichs nach § 25 Abs. 1 | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335 |
| 106.2 | Niedersächsische Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten vom 17. März 2005 (Nds. GVBl. S. 86), geändert durch Verordnung vom 29. April 2010 (Nds. GVBl. S. 183)
Maßnahme im Rahmen der Überprüfung nach § 12 Abs. 1 in der vor dem 6. Mai 2010 geltenden Fassung in Bezug auf eine Anerkennung nach § 10 in der vor dem 6. Mai 2010 geltenden Fassung (§ 12 Abs. 1) | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 87 und höchstens 900“. |

- n) Tarifnummer 112 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 112.1 werden in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Worte „und höchstens 8 080“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 112.2.1.1 werden in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Worte „und höchstens 1 010“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 112.2.1.2 werden in der Spalte „Gebühr/Euro“ das Komma und die Worte „jedoch höchstens 1 010“ gestrichen.
 - dd) In Nummer 112.3.1 werden in der Spalte „Gebühr/Euro“ die Worte „und höchstens 1 010“ gestrichen.
 - ee) In Nummer 112.3.2 werden in der Spalte „Gebühr/Euro“ das Komma und die Worte „jedoch höchstens 1 010“ gestrichen.

- o) Tarifnummer 113 erhält folgende Fassung:

„113	Betriebssicherheit	
	(Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015, BGBl. I S. 49, geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2015, BGBl. I S. 1187)	
113.1	Entscheidung über die Prüffrist nach § 15 Abs. 2 Satz 3, § 16 Abs. 2 Satz 2 oder Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 4.1 Satz 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 195
113.2	Erlaubnis oder Teilerlaubnis	
113.2.1	zur Errichtung oder zur Errichtung und zum Betrieb	
113.2.1.1	einer Anlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6, 7 oder 8,	
113.2.1.1.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen	0,7 v. H. der Errichtungskosten, jedoch mindestens 200
113.2.1.1.2	deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 150 000 Euro betragen	350 zuzüglich 0,3 v. H. der 50 000 Euro übersteigenden Kosten
113.2.1.1.3	deren Errichtungskosten mehr als 150 000 Euro, aber nicht mehr als 250 000 Euro betragen	650 zuzüglich 0,3 v. H. der 150 000 Euro übersteigenden Kosten
113.2.1.1.4	deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	950 zuzüglich 0,2 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Kosten
113.2.1.1.5	deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro betragen	1 450 zuzüglich 0,15 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
113.2.1.2	einer Anlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 oder 3	0,3 v. H. der Errichtungskosten, jedoch mindestens 300
	Anmerkung zu den Nrn. 113.2.1.1.1 bis 113.2.1.2: Die Gebühr reduziert sich um 200 Euro, wenn Gegenstand der Erlaubnis oder Teilerlaubnis ausschließlich die Errichtung einer Anlage ist. Mindestens wird jedoch eine Gebühr in Höhe von 200 Euro erhoben.	
113.2.2	ausschließlich zum Betrieb einer Anlage nach § 18 Abs. 1	200 bis 500
113.3	Erlaubnis zur Änderung der Bauart oder Betriebsweise	
113.3.1	einer Anlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6, 7 oder 8	Gebühr nach Nr. 113.2.1, bezogen auf die Änderungskosten, jedoch mindestens 200
113.3.2	einer Anlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 oder 3	Gebühr nach Nr. 113.2.2, bezogen auf die Änderungskosten, jedoch mindestens 200
113.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 19 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 195

113.5	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 19 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	195
113.6	Verkürzung einer Frist nach § 19 Abs. 6 Satz 1 oder Verlängerung einer Frist nach § 19 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	195
	Anmerkung zu Nr. 113.6: Gebühren sind nicht zu erheben für Fristverlängerungen bei Behinderten- aufzügen, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und durch die auch keine Beschäftigten gefährdet werden können.		
113.7	Anerkennung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2		300“.
p) Nach Tarifnummer 128 wird die folgende Tarifnummer 129 angefügt:			
„129	Geldwäschegesetz		
129.1	Anordnung nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	5 000
129.2	Zustimmung zur Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte nach § 9 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	5 000
129.3	Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 9 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	5 000
129.4	Anordnung zur Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	3 000
129.5	Bestimmung der risikoangemessenen Anwendung interner Sicherungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 5 Satz 2		
129.5.1	zur Bekämpfung der Geldwäsche bei Glücksspielen im Internet		100 bis 3 000
129.5.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	3 000
129.6	Bestimmung, von der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten absehen zu können, nach § 9 Abs. 5 Satz 3		
129.6.1	bei der Bekämpfung der Geldwäsche bei Glücksspielen im Internet		100 bis 5 000
129.6.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	5 000
129.7	Bestimmung von Kriterien nach § 9 a Abs. 3 Satz 5, bei deren Vorliegen vom Einsatz von Datenverarbeitungssystemen nach § 9 a Abs. 3 Satz 1 abgesehen werden kann		100 bis 5 000
129.8	Zustimmung zur Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen sowie von Aktivitäten und Prozessen durch Dritte nach § 9 a Abs. 5 Satz 1		100 bis 5 000
129.9	Anordnung nach § 9 a Abs. 6 Satz 1		100 bis 5 000
129.10	Maßnahme oder Anordnung nach § 16 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	100 10 000
129.11	Verwarnung nach § 16 Abs. 1 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	125 7 500
129.12	Untersagung nach § 16 Abs. 1 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	250 15 000

129.13	Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach dem Geldwäschegesetz nach § 16 Abs. 3 Satz 2, wenn die Prüfung eine Beanstandung zur Folge hat		nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 10 000
129.14	Bestimmung der vollständigen oder teilweisen Nichtanwendung der §§ 9 a bis 9 c nach § 16 Abs. 7		100 bis 10 000

Anmerkung zu den Nrn. 129.8 und 129.14:

Die Gebühr wird neben der Gebühr für die Erteilung von Erlaubnissen nach Nr. 57.1.1 erhoben, auch wenn die Zustimmung oder Bestimmung zusammen mit der Erlaubnis erfolgt.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

§ 1 Abs. 4 Satz 5 der Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Zahl „9,75“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
2. In Nummer 2 Buchst. b wird die Zahl „12,25“ durch die Zahl „12,50“ ersetzt.
3. In Nummer 3 Buchst. b wird die Zahl „15,25“ durch die Zahl „15,75“ ersetzt.
4. In Nummer 4 Buchst. b wird die Zahl „19,00“ durch die Zahl „19,50“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 am 1. Januar 2016 in Kraft.

Hannover, den 4. Dezember 2015

Niedersächsisches Finanzministerium

Schneider

Minister

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 6,30 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten